

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band VII, Stück 25 ISSN 0083-5633

Hannover, den 30. Januar 2009

INHALT

I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

Nr. 254	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 14. Oktober 2008	391
Nr. 255	Geschäftsordnung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 14. Oktober 2008	391
Nr. 256	Richtlinie der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Ordnung der Beauftragung und des Dienstes der Prädikanten und Prädikantinnen. Vom 3. März 2008	395
Nr. 257	Empfehlung der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Ordnung der Beauftragung und des Dienstes der Vikare und Vikarinnen. Vom 10. Oktober 2008	397
Nr. 258	Satzung der VELKD-Stiftung. Vom 7. Oktober 2008	397
Nr. 259	Satzung des Vereins Martin-Luther-Bund e. V. Vom 8. November 2008	399

II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge, Verfügungen

Nr. 260	Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Thema „Lutherisch sein im 21. Jahrhundert“. Vom 14. Oktober 2008	402
Nr. 261	Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Leitenden Bischofs. Vom 14. Oktober 2008 ..	402
Nr. 262	Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Catholica-Beauftragten „Können etwa zwei miteinander wandern, sie seien denn einig untereinander“. Vom 14. Oktober 2008	403
Nr. 263	Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur ökumenischen Begegnung. Vom 14. Oktober 2008	404
Nr. 264	Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Thema „Familie“. Vom 14. Oktober 2008	404
Nr. 265	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Erprobungsverfahren bei Agenden. Vom 14. Oktober 2008 ...	405
Nr. 266	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan sowie die Umlage für die Haushaltsjahre 2009 und 2010. Vom 14. Oktober 2008	405
Nr. 267	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan des Theologischen Studienseminars Pullach für die Haushaltsjahre 2009 und 2010. Vom 14. Oktober 2008 ...	408
Nr. 268	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan des Gemeindegremiums der VELKD für die Haushaltsjahre 2009 und 2010. Vom 14. Oktober 2008	410

Nr. 269	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan des des Liturgiewissenschaftlichen Instituts Leipzig für die Haushaltsjahre 2009 und 2010. Vom 14. Oktober 2008	412
Nr. 270	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Sonderhaushaltsplan mit Umlage „Hilfsmaßnahmen für Kirchen in Osteuropa“ für die Haushaltsjahre 2009 und 2010. Vom 14. Oktober 2008	413
Nr. 271	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen. Vom 14. Oktober 2008	415
Nr. 272	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen. Vom 14. Oktober 2008	415
Nr. 273	Vereinbarung zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland über die gemeinsame liturgische Arbeit. Vom 14. Januar 2009 . . .	415
Nr. 274	Beschluss der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum LWB-Zentrum-Wittenberg. Vom 21. November 2008	416

III. Mitteilungen

Nr. 275	Geschäftsverteilungsplan des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Zeit vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2010. Vom 19. Januar 2009	417
Nr. 276	Regelung für die Geschäftsjahre 2009 und 2010 über die Vertretung und Mitwirkung im Disziplinarsenat. Vom 17. Januar 2009	418
Nr. 277	Briefkastenordnung für die Geschäftsstelle des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts und des Disziplinarsenats der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Gültig ab 30. Januar 2009	419
Nr. 278	Tagungen der Generalsynode 2009	419
Nr. 279	Bekanntmachung der Anschrift des Gemeindegremiums der VELKD	419

IV. Personalnachrichten

Leitender Bischof	420
Disziplinarsenat	420
VELKD-Stiftung	421
Martin-Luther-Bund	421
Verwaltungsrat der zeitzeichen gGmbH	421
Mitglieder der Gesellschafterversammlung der zeitzeichen gGmbH	421
Amt der VELKD	421
Gemeindegremium der VELKD	422
LWB-Zentrum-Wittenberg	422

V. Aus den Gliedkirchen

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

Nr. 254 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 14. Oktober 2008

Artikel I

Die Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands i. d. F. vom 3. März 2007 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 370) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt: „(6) Sofern Veränderungen einer Gliedkirche die Voraussetzungen der Mitgliedschaft in der Vereinigten Kirche nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels berühren können, insbesondere im Fall eines Zusammenschlusses einer Gliedkirche mit einer anderen Kirche, stellt die Kirchenleitung mit Zustimmung der Bischofskonferenz die Fortsetzung der Mitgliedschaft in der Vereinigten Kirche fest.“
 - b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
2. Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Beschlüsse der Kirchenleitung nach Artikel 1 Absätze 4 bis 6 bedürfen der Zustimmung der Bischofskonferenz.“
3. Artikel 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden in Satz 1 nach dem Wort „Generalsynode“ die Wörter „müssen evangelisch-lutherischen Bekenntnisses sein und“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Ev.-Luth. Kirche in Thüringen“ durch die Wörter „Evangelische Kirche in Mitteldeutschland“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Absatz 4“ die Wörter „der Verfassung“ gestrichen.
 - d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „Absatz 5“ die Wörter „der Verfassung“ gestrichen.
 - e) Absatz 9 wird wie folgt gefasst: „(9) Die Mitglieder werden nach der Ordnung der Agende verpflichtet.“

Artikel II

1. Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.
2. Das Amt der VELKD wird ermächtigt, die Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung, die sie durch dieses Kirchengesetz erhalten hat, im Amtsblatt der Vereinigten Kirche zu veröffentlichen.

Z w i c k a u, den 14. Oktober 2008

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 14. Oktober 2008 und den Beschluss der Bischofskonferenz vom 14. Oktober 2008 vollzogen.

H a n n o v e r, den 20. November 2008

Der Leitende Bischof

Dr. Johannes F r i e d r i c h

Nr. 255 Geschäftsordnung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 14. Oktober 2008

Gemäß Artikel 17 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung hat sich die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Einberufung

§ 1

- (1) Die Generalsynode tritt in der Regel einmal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Die ordentliche Tagung wird in der Regel zeitlich mit der Tagung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland verbunden. Außerordentliche Tagungen müssen stattfinden, wenn die Kirchenleitung, die Bischofskonferenz oder ein Drittel der Mitglieder der Generalsynode es verlangt.
- (2) Zu ihrer ersten Tagung wird die Generalsynode von der Kirchenleitung, zu den weiteren Tagungen vom Präsidenten oder der Präsidentin nach Fühlungnahme mit der Kirchenleitung einberufen. Bei der Einberufung sind Tagungsort und Tagungszeit bekanntzugeben.
- (3) Drei Tagungen der Generalsynode während einer Amtszeit sollen im Bereich einer Gliedkirche der VELKD stattfinden.

§ 2

- (1) Die Einladungen werden den Mitgliedern der Generalsynode und den Gästen der Generalsynode nach Artikel 17 Absatz 3 der Verfassung der VELKD (ständige Gäste) vom Amt der VELKD auf Veranlassung des Präsidenten oder der Präsidentin versandt. Sie sollen spätestens einen Monat vor Beginn der Tagung ergehen und eine vorläufige Tagesordnung enthalten.
- (2) Die Vorlagen sind den Mitgliedern der Generalsynode und den ständigen Gästen möglichst zwei Wochen vor Beginn der Tagung zuzuleiten. Dies gilt insbesondere für den Tätigkeitsbericht der Kirchenleitung sowie für Gesetzentwürfe und den Haushaltsplan.

§ 3

- (1) Die Mitglieder der Generalsynode sind verpflichtet, an allen Tagungen der Generalsynode und an den Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Den Fall ihrer Verhinderung teilen sie unverzüglich dem Amt der

VELKD mit, damit rechtzeitig die Einladung eines stellvertretenden Mitglieds erfolgen kann.

(2) Mitglieder, die die Tagung der Generalsynode vor ihrem Ablauf verlassen oder einzelnen Verhandlungen fernbleiben müssen, melden sich bei dem Präsidenten oder der Präsidentin ab.

§ 4

Die Mitglieder der Generalsynode werden nach der Ordnung der Agende auf ihr Amt verpflichtet. Dies gilt auch für Mitglieder, die der Generalsynode während einer früheren Amtsdauer bereits angehört haben.

II. Eröffnung und Beschlussfähigkeit

§ 5

(1) Die Tagungen der Generalsynode sollen mit einem öffentlichen Gottesdienst beginnen.

(2) Die erste Tagung zu Beginn einer neuen Amtszeit eröffnet der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin; als Beisitzende werden das an Lebensjahren jüngste und älteste Mitglied der Generalsynode tätig. Die weiteren Tagungen eröffnet der Präsident oder die Präsidentin.

§ 6

Zu Beginn der Verhandlungen wird die Beschlussfähigkeit der Generalsynode durch Namensaufruf festgestellt. Soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist die Generalsynode beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Diese Feststellung braucht während einer Tagung nur wiederholt zu werden, wenn die Beschlussfähigkeit angezweifelt wird.

III. Präsidium

§ 7

(1) Die Generalsynode wählt ein Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, der oder die nicht aus der Gruppe der ordinierten Mitglieder gewählt werden soll, einem ersten Vizepräsidenten oder einer ersten Vizepräsidentin, einem zweiten Vizepräsidenten oder einer zweiten Vizepräsidentin und zwei beisitzenden Mitgliedern. Für die beisitzenden Mitglieder kann eine Sitzungsvertretung gewählt werden.

(2) Das Präsidium wird auf der ersten Tagung nach Beginn einer neuen Amtszeit unter dem Vorsitz des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin in geheimer Abstimmung gewählt. Gewählt ist die Person, die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder auf sich vereinigt. Kommt nach ergebnislosem ersten Wahlgang auch im zweiten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so wird im dritten Wahlgang zwischen den beiden vorgeschlagenen entschieden, die bei der zweiten Abstimmung die höchste Stimmenzahl erhielten. Im dritten Wahlgang ist die Person gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Bleibt auch der dritte Wahlgang ergebnislos, hat der Nominierungsausschuss einen neuen Vorschlag zu machen.

(3) Die beisitzenden Mitglieder können, wenn nicht widersprochen wird, in offener Abstimmung gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

§ 8

(1) Das Präsidium tritt auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin oder auf Verlangen von wenigstens zwei seiner Mitglieder zusammen.

(2) Das Präsidium beschließt über den Arbeitsplan der Generalsynode, über die Festsetzung der Gottesdienste, Andachten und Sonderveranstaltungen sowie über die Einladung von Gästen.

(3) Es nimmt die repräsentativen Verpflichtungen der Generalsynode wahr und soll einmal jährlich die Synodalpräsidenten und Synodalpräsidentinnen der Gliedkirchen der VELKD zusammenrufen und diese über die Arbeit der Vereinigten Kirche unterrichten.

(4) Der Präsident oder die Präsidentin oder ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland teil.

(5) Ein Mitglied des Präsidiums der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teil.

§ 9

(1) Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Verhandlungen und Geschäfte der Generalsynode. Er oder sie vertritt die Generalsynode nach außen und unterzeichnet von ihr ausgehende Ausfertigungen.

(2) Im Verhinderungsfalle oder auf eigenen Wunsch wird er oder sie durch einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin vertreten.

§ 10

Die beisitzenden Mitglieder unterstützen den Präsidenten oder die Präsidentin bei der Leitung der Verhandlungen, insbesondere durch Namensaufruf bei Feststellung der Beschlussfähigkeit, durch Zählen der Stimmen bei Wahlen und Beschlüssen, durch Entgegennahme der schriftlichen Berichte und Anträge sowie durch Festhalten des Wortlauts der Beschlüsse.

IV. Sitzungen

§ 11

Die einzelnen Sitzungstage der Generalsynode sollen mit einer Andacht eröffnet und geschlossen werden.

§ 12

Die Verhandlungen der Generalsynode sind öffentlich, soweit nicht kirchengesetzlich etwas anderes bestimmt ist oder die Generalsynode im Einzelfall etwas anderes beschließt. Die Mitglieder der Bischofskonferenz sowie der Leiter oder die Leiterin und die Referenten oder Referentinnen des Amtes der VELKD nehmen auch an nichtöffentlichen Verhandlungen teil; ständige Gäste, beratende Personen und sonstige Gäste können durch Beschluss der Generalsynode zugelassen werden.

§ 13

(1) Die Mitglieder der Generalsynode erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen.

(2) Mitglieder, die einen Bericht erstatten oder einen Antrag stellen, erhalten das Wort bei Beginn der Verhandlung, auf ihren Wunsch auch nach Schluss der Besprechung.

(3) Die Mitglieder der Bischofskonferenz und der Kirchenleitung, der Leiter oder die Leiterin und die zuständigen Referenten oder Referentinnen des Amtes der VELKD, Beauftragte und Berichterstatter erhalten das Wort auch außerhalb der Rednerliste.

(4) Mit Zustimmung der Generalsynode kann der Präsident oder die Präsidentin das Wort auch ständigen Gästen, sonstigen Gästen und beratenden Personen erteilen.

(5) Zur Geschäftsordnung und zur Aufklärung von Missverständnissen kann das Wort jederzeit erteilt werden. Ein Redner oder eine Rednerin darf hierdurch nicht unterbrochen werden.

(6) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Besprechung erteilt; sie dürfen nur persönliche Angriffe zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

(7) Will der Präsident oder die Präsidentin zur Sache sprechen, so gibt er oder sie während dieser Zeit die Leitung ab.

(8) Die Redezeit für Wortmeldungen nach Absatz 1 kann von der Generalsynode auf eine bestimmte Dauer beschränkt werden.

§ 14

(1) Die Besprechung über einen Gegenstand wird vom Präsidenten oder der Präsidentin geschlossen, wenn alle Wortmeldungen erledigt sind.

(2) Wird vorher Schluss der Rednerliste oder Schluss der Besprechung beantragt, so hat der Präsident oder die Präsidentin zunächst die Unterstützungsfrage zu stellen. Wird der Antrag von mindestens fünf Mitgliedern unterstützt, so lässt der Präsident oder die Präsidentin die noch auf der Rednerliste stehenden Namen verlesen und sodann ohne Besprechung über den Antrag abstimmen. Werden beide Anträge gleichzeitig gestellt, so ist zunächst über den Antrag auf Schluss der Rednerliste abzustimmen.

(3) Einen Antrag auf Schluss der Rednerliste oder der Besprechung kann nicht stellen, wer bereits zur Sache gesprochen hat.

§ 15

(1) Der Präsident oder die Präsidentin übt das Hausrecht aus und trifft die für den ungestörten Ablauf der Verhandlungen notwendigen Maßnahmen.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin kann Redner oder Rednerinnen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache rufen. Wird ein Redner oder eine Rednerin zweimal zur Sache gerufen, so kann die Generalsynode ihm oder ihr das Wort entziehen.

(3) Mitglieder der Generalsynode oder andere Personen, welche die Ordnung verletzen, können vom Präsidenten oder der Präsidentin zur Ordnung gerufen werden. Nach zweimaligem Ordnungsruf gegenüber derselben Person kann der Präsident oder die Präsidentin dieser das Wort entziehen. Der oder die Betroffene kann dagegen die Entscheidung der Generalsynode herbeiführen. Die Generalsynode entscheidet nach einer Unterbrechung der Sitzung.

(4) Ist einem Redner oder einer Rednerin das Wort entzogen, so darf es ihm oder ihr zu dem Gegenstand der Besprechung bis zum Beginn der Abstimmung nicht wieder erteilt werden.

§ 16

(1) Über die Verhandlungen der Generalsynode werden auf Grundlage von Tonaufzeichnungen Niederschriften gefertigt, in die die Redebeiträge wörtlich aufzunehmen sind. Jeder Redner oder jede Rednerin erhält den Wortlaut des eigenen Votums zur Durchsicht und zur Genehmigung. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Wortlaut nicht einen Monat nach Abschluss der Tagung redigiert zurückgegeben worden ist.

(2) Anträge und Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschriften aufzunehmen.

(3) Von nichtöffentlichen Sitzungen sind lediglich Niederschriften über die Beratungsergebnisse anzufertigen.

V. Abstimmung und Wahlen

§ 17

(1) Nach Schluss der Besprechungen teilt der Präsident oder die Präsidentin die Fragen, die zur Abstimmung gebracht werden, und die Reihenfolge, in der die Abstimmung erfolgen soll, mit. Grundsätzlich ist zunächst über den weitergehenden Antrag abzustimmen. Werden Einwendungen gegen Inhalt oder Form erhoben und Gegenvorschläge gemacht, so entscheidet die Generalsynode.

(2) Die Abstimmung geschieht regelmäßig durch Handzeichen. Die Generalsynode kann eine andere Form der Abstimmung beschließen. Auf Verlangen von mindestens fünf Synodalen ist die Abstimmung durch Stimmzettel durchzuführen. Eine Diskussion über den Antrag, die Abstimmung durch Stimmzettel oder in anderer Form durchzuführen, findet nicht statt.

(3) Beschlüsse werden, soweit kirchengesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der gültigen Ja- und Nein-Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 18

Soweit kirchengesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, werden Wahlen vom Nominierungsausschuss vorbereitet und durch Stimmzettel oder Handzeichen durchgeführt. Auf Verlangen von mindestens fünf Synodalen ist die Wahl durch Stimmzettel durchzuführen. Eine Diskussion über Wahlvorschläge findet nicht statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen; bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

VI. Beratung der Vorlagen

§ 19

(1) Vorlagen werden nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Vorschriften aus der Mitte der Generalsynode, von der Kirchenleitung, von der Bischofskonferenz oder vom Amt der VELKD vorgelegt.

(2) Die Generalsynode kann eine Vorlage jederzeit in die Ausschussberatung überweisen.

(3) Die Beratung beginnt mit einer allgemeinen Aussprache. Sodann wird die Besprechung über jeden einzelnen Teil eröffnet und geschlossen und die Abstimmung über ihn vorgenommen; jedoch kann die Generalsynode beschließen, die Reihenfolge zu ändern sowie die Besprechungen mehrerer Abschnitte zu verbinden.

(4) Der Abstimmung über die einzelnen Teile schließt sich die Abstimmung über die gesamte Vorlage in der Fassung an, die sie durch die Einzelabstimmungen erhalten hat.

§ 20

(1) Über Kirchengesetze nach Artikel 24 der Verfassung und Ordnungen gemäß Artikel 5 der Verfassung sowie für die Zustimmung und das Außerkraftsetzen von Gesetzen nach Artikel 10 a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Artikel 24 a der Verfassung ist nach der allgemeinen Aussprache in zwei Lesungen zu beschließen. Dasselbe gilt für andere Vorlagen, wenn die Generalsynode es verlangt.

(2) Die zweite Lesung eines Kirchengesetzes nach Artikel 24 der Verfassung oder einer Ordnung gemäß Artikel 5 der Verfassung sowie des Beschlusses zur Zustimmung und zum Außerkraftsetzen von Gesetzen nach Artikel 10 a der Grund-

ordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Artikel 24 a der Verfassung kann frühestens am Tage nach Abschluss der ersten Lesung stattfinden.

(3) Änderungen der Verfassung und der mit verfassungsändernder Mehrheit zu beschließenden Kirchengesetze bedürfen außer dem zustimmenden Beschluss der Bischofskonferenz in der Schlussabstimmung der zweiten Lesung der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Generalsynode. Zwischen beiden Beschlüssen der Generalsynode muss eine Frist von mindestens 24 Stunden liegen.

§ 21

(1) Änderungsanträge zu den Vorlagen können von jedem Mitglied der Generalsynode jederzeit gestellt werden. Nach Schluss der ersten Lesung gestellte Änderungsanträge bedürfen jedoch der Unterstützung durch mindestens fünf Mitglieder.

(2) Die Änderungsanträge sind dem Präsidium in doppelter Ausfertigung zu übergeben und werden von ihm der Generalsynode bekanntgegeben.

(3) Wird die Vorlage an den Ausschuss überwiesen, so hat dieser zusammen mit der Vorlage alle bis dahin nicht erledigten Anträge zu behandeln.

VII. Selbständige Anträge

§ 22

(1) Jedes Mitglied der Generalsynode ist berechtigt, Anträge zu stellen, die nicht die Änderung von Vorlagen oder deren geschäftliche Behandlung betreffen (selbständige Anträge). Sie sind dem Präsidium in schriftlicher Form zu übergeben und werden von ihm der Generalsynode bekanntgegeben.

(2) Selbständige Anträge sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung beim Präsidenten oder der Präsidentin in schriftlicher Form einzureichen. Werden selbständige Anträge während der Tagung eingereicht, bedürfen sie der Unterstützung durch zehn Mitglieder der Generalsynode. Sie werden frühestens an dem Tag behandelt, der auf den Tag der Einbringung folgt.

(3) Wird ein selbständiger Antrag nicht genügend unterstützt, so ist er damit erledigt. Wird er genügend unterstützt, so wird er wie eine Vorlage behandelt.

VIII. Fragestunde und Eingaben

§ 23

(1) Der Antrag eines Mitgliedes der Generalsynode auf Abhaltung einer Fragestunde innerhalb einer Tagung der Generalsynode muss dem Präsidenten oder der Präsidentin spätestens 24 Stunden vor der vorgesehenen Beendigung der Tagung unter Angabe der Frage schriftlich eingereicht werden.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin bestimmt den Zeitpunkt und die Dauer der Fragestunde. Weitere Fragen können in der Fragestunde zugelassen werden.

§ 24

An die Generalsynode gerichtete Eingaben werden ihr unter Angabe des Gegenstandes vom Präsidenten oder der Präsidentin bekanntgegeben. Sie werden dem zuständigen Ausschuss zur Behandlung zugewiesen.

IX. Ausschüsse

§ 25

(1) Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben bildet die Generalsynode für die Dauer der Amtszeit aus ihrer Mitte ständige

ge Ausschüsse. Ihnen sollen mindestens fünf und nicht mehr als neun Mitglieder angehören. Diese Ausschüsse arbeiten auch außerhalb der Tagungen und auch nach Ablauf der Amtszeit bis zum Zusammentreten der neuen Generalsynode. Die Ausschüsse bedienen sich bei ihrer Arbeit des Amtes der VELKD.

(2) Ständige Ausschüsse sind:

1. der Bischofswahlausschuss
2. der Nominierungsausschuss
3. der Finanzausschuss
4. der Rechtsausschuss

Die Generalsynode kann weitere ständige Ausschüsse bilden.

(3) Der Nominierungsausschuss wird auf der ersten Tagung nach Beginn einer neuen Amtszeit der Generalsynode gewählt. Jede Gliedkirche soll im Nominierungsausschuss vertreten sein. Dazu sollen die Mitglieder aus jeder Gliedkirche wenigstens einen Kandidaten oder eine Kandidatin vorschlagen.

(4) Die Generalsynode kann nichtständige Ausschüsse bilden. Der Nominierungsausschuss koordiniert die Meldungen zu diesen Ausschüssen unter Berücksichtigung von Wünschen der Synodalen. Der Präsident oder die Präsidentin bestimmt die Person, die den Ausschuss einberuft.

(5) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende und teilen dies unverzüglich dem Präsidium mit. Der oder die Vorsitzende, bei Verhinderung der oder die stellvertretende Vorsitzende, beräumt die Sitzungen an, verteilt die Geschäfte und leitet die Sitzungen. Die Ausschüsse können aus ihrer Mitte Berichterstatter bestimmen.

(6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse geben Ort und Zeit der von ihnen anberaumten Sitzungen dem Präsidenten oder der Präsidentin und dem Amt der VELKD bekannt.

(7) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(8) Die Ausschüsse tagen nicht öffentlich. Die Mitglieder der Generalsynode, der Bischofskonferenz sowie der Leiter oder die Leiterin und die Referenten oder die Referentinnen des Amtes der VELKD sowie die ständigen Gäste können an den Sitzungen teilnehmen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können mit Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin zu den Sitzungen ständige Gäste, Gäste und beratende Personen einladen.

(9) In Eilfällen oder wenn es zur Förderung der Angelegenheit sonst erforderlich ist, kann das Präsidium Vorlagen oder Eingaben einem Ausschuss unmittelbar, auch schon vor Beginn einer Tagung, überweisen. Die Generalsynode ist zu unterrichten.

X. Geschäftsstelle der Generalsynode

§ 26

(1) Die Aufgaben der Geschäftsstelle der Generalsynode werden vom Amt der VELKD wahrgenommen. Das Amt der VELKD soll sich bei der Erledigung dieser Aufgaben des Büros der Synoden der Evangelischen Kirche in Deutschland bedienen.

(2) Die Geschäftsstelle erledigt die für die Vorbereitung und Durchführung der Tagungen erforderlichen Aufgaben und sorgt für die Protokollführung während der Tagungen und für die Veröffentlichung der Protokolle.

XI. Schlussbestimmungen

§ 27

Änderungen der Geschäftsordnung können nur aufgrund vorheriger Beratung im Rechtsausschuss von der Generalsynode beschlossen werden. Abweichungen von der Geschäftsordnung sind im Einzelfall möglich, wenn:

1. zwei Drittel der Anwesenden, mindestens aber mehr als die Hälfte aller Synodalen, zustimmen, oder
2. auf die Abweichungen hingewiesen wird und kein Mitglied der Generalsynode widerspricht.

§ 28

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2009 an die Stelle der Geschäftsordnung vom 21. Oktober 1981. Sie bleibt über die Wahlperiode der Generalsynode hinaus in Kraft.

Z w i c k a u, den 14. Oktober 2008

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Nr. 256 Richtlinie der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Ordnung der Beauftragung und des Dienstes der Prädikanten und Prädikantinnen.

Vom 3. März 2008

Die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat auf ihrer Tagung am 13./14. Oktober 2006 das Papier „Ordnungsgemäß berufen“ als Empfehlung gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verfassung der VELKD beschlossen.

Die Kirchenleitung hat im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung der VELKD die folgenden Grundsätze als Richtlinie erlassen, die von den Gliedkirchen in Gesetzgebung und Verwaltung beachtet werden sollen:

1. Grundsatzbestimmung

Auftrag der Kirche ist die Verkündigung des Evangeliums zu allen Zeiten und an allen Orten. Dazu ruft Gott Menschen in seinen Dienst.

Die Kirche beruft getaufte und befähigte Gemeindeglieder ordnungsgemäß zum geordneten Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach Artikel 14 der Confessio Augustana von 1530, indem sie einerseits Pfarrer und Pfarrerinnen ordiniert und andererseits Prädikanten und Prädikantinnen beauftragt. Die Beauftragten stehen zusammen mit den Ordinierten im Amt der öffentlichen Verkündigung der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche. Die Kirche bezeugt damit das Vertrauen, dass Gott durch Wort und Sakrament, denen die ordnungsgemäß Berufenen dienen, Glauben weckend und stärkend wirksam ist.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben in unterschiedlichen Verantwortungsbereichen, verschieden auch nach Umfang, Ort und Zeitdauer, erhalten die Prädikanten und Prädikantinnen einen Dienstauftrag.

2. Geltungsbereich

Die rechtlichen Bestimmungen des Dienstes der Prädikanten und Prädikantinnen sollen derart aufeinander abgestimmt sein, dass die Beauftragung und der ehrenamtliche Dienst von Prädikanten und Prädikantinnen innerhalb der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und ihrer Gliedkirchen weitestgehend einheitlichen gesetzlichen Bestimmungen folgt. Auf diese Weise soll insbesondere der Wechsel von Prädikanten und Prädikantinnen zwischen den Gliedkirchen der VELKD erleichtert werden.

3. Persönliche Voraussetzungen

Zum Prädikantendienst kann ein getauftes Kirchenmitglied beauftragt werden, wenn es zum Kirchenvorstand wählbar ist, wenn es sich aktiv am kirchlichen und gottesdienstlichen Leben beteiligt sowie wenn es zur Beauftragung mit dem Prädikantendienst geeignet und vorbereitet ist und sich bewährt hat. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

4. Ausbildung

Die Zulassung zur Ausbildung zum Prädikantendienst bedarf eines Antrags der kirchlichen Körperschaft oder Einrichtung, in deren Bereich der Prädikant oder die Prädikantin tätig sein soll. Der Antrag soll im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Inhaber oder der Inhaberin eines kirchlichen Leitungs- und Aufsichtsamtes gestellt werden. Für den Dienst im übergemeindlichen Bereich ist ein Beschluss des Organs oder der beteiligten Organe oder des oder der jeweiligen Leitungsgremien erforderlich.

Die Aus- und Fortbildung soll nach einem in der Vereinigten Kirche und ihren Gliedkirchen abgestimmten Curriculum durchgeführt werden. Durch dieses Curriculum sollen vergleichbare Ausbildungsstandards gesetzt werden.

Als Voraussetzung für die Beauftragung kann im Einzelfall auch die Prädikantenausbildung einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer anderen Kirche, mit der Kirchengemeinschaft besteht, insbesondere einer Mitgliedskirche des Lutherischen Weltbundes, oder eine andere vergleichbare Ausbildung anerkannt werden.

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung entscheidet der jeweils zuständige Inhaber oder die Inhaberin eines kirchlichen Leitungs- und Aufsichtsamtes im Einvernehmen mit der zuständigen obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde auf Antrag der kirchlichen Körperschaft oder Einrichtung, in deren Bereich der Prädikant oder die Prädikantin tätig sein soll, über die Beauftragung. Dem Antrag muss eine Empfehlung des für die Prädikantenausbildung zuständigen Gremiums beiliegen.

5. Beauftragung

Die Prädikanten und Prädikantinnen werden mit dem Amt der öffentlichen Verkündigung beauftragt. Die Beauftragung erfolgt einmalig, ist unbefristet und gilt innerhalb der Vereinigten Kirche und ihrer Gliedkirchen.

Die Prädikanten und Prädikantinnen sind durch die Beauftragung verpflichtet, den übertragenen Dienst in Gehorsam gegen Gott in Treue gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, auszuüben.

6. Vollzug der Beauftragung

Der Prädikant oder die Prädikantin wird durch den Bischof oder die Bischöfin oder durch einen Inhaber oder eine Inhaberin des bischöflichen Amtes beauftragt und in einem nach der

Ordnung der Agende gestalteten Gottesdienst unter Gebet und Handauflegung gesegnet, in den Prädikantendienst berufen und gesandt.

Der Prädikant oder die Prädikantin erhält eine Urkunde über die Beauftragung. Die Beauftragung wird in geeigneter Weise bekannt gemacht.

7. Dienstauftrag

Auf Grund der Beauftragung wird dem Prädikanten oder der Prädikantin von dem jeweils zuständigen Inhaber oder der Inhaberin eines kirchlichen Leitungs- und Aufsichtsamtes ein Dienstauftrag erteilt. Dieser Dienstauftrag wird durch eine Dienstordnung konkretisiert.

Die Gliedkirchen erlassen je für ihren Bereich Musterdienstordnungen. In diesen ist insbesondere der Umfang des Dienstes festzusetzen.

Der Dienstauftrag ist zeitlich zu befristen und kann auf Antrag hin verlängert werden, wenn ein regelmäßiger Dienst und die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen nachgewiesen werden. Der Dienstauftrag ist örtlich auf einen bestimmten Dienstbereich zu beschränken. Er wird im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Pfarrer oder der jeweils zuständigen Pfarrerin ausgeübt.

In der Dienstordnung, die der Genehmigung durch den Bischof oder die Bischöfin oder einer von ihm oder ihr beauftragten Person bedarf, ist insbesondere festzulegen:

- a) der Dienstbereich, in dem der Prädikant oder die Prädikantin tätig werden soll (z. B. Kirchengemeinde, Dekanat bzw. Kirchenkreis, Einrichtung),
- b) inwieweit der Dienstauftrag regelmäßige Gottesdienste mit Feier des Abendmahls umfasst,
- c) die Teilnahme an Dienstbesprechungen oder Sitzungen des Kirchenvorstandes, wenn wichtige Fragen des Amtes der Verkündigung beraten werden,
- d) die Einbindung in die Gemeinschaft der übrigen nach CA 14 ordnungsgemäß berufenen Personen.

Ausnahmsweise kann im Einzelfall der Dienstauftrag auch auf Amtshandlungen (Taufen, Trauungen, Bestattungen) erweitert werden, die der Prädikant oder die Prädikantin im Einvernehmen mit dem für die Gemeinde zuständigen Pfarrer oder der für die Gemeinde zuständigen Pfarrerin vornimmt.

Ausnahmsweise kann die Dienstordnung bestimmen, dass dem Prädikanten oder der Prädikantin nach dem erfolgreichen Abschluss einer zusätzlichen Seelsorgeausbildung besondere Seelsorgeaufgaben übertragen werden. In diesem Fall hat der Prädikant oder die Prädikantin die Unverbrüchlichkeit des Beichtgeheimnisses und die seelsorgliche Schweigepflicht zu wahren.

8. Allgemeine Rechte und Pflichten

Prädikanten und Prädikantinnen sind in ihrem Dienst an die kirchlichen Ordnungen gebunden. Sie sind verpflichtet, sich in ihrer Lebensführung und innerhalb und außerhalb ihres Dienstes so zu verhalten, wie es ihrem Auftrag entspricht. Dieses gilt insbesondere auch im Hinblick auf ihre politische Betätigung.

Prädikanten und Prädikantinnen tragen die für ihren Dienst vorgeschriebene liturgische Kleidung oder eine dem Gottesdienst angemessene andere Kleidung.

9. Dienstverschwiegenheit

Über alles, was ihnen in Ausübung des Prädikantendienstes vertraulich mitgeteilt wird, haben sie Stillschweigen zu wahren.

10. Begleitung des Dienstes

Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen begleiten die Prädikanten und Prädikantinnen in ihrem Dienst. Prädikanten und Prädikantinnen sind berechtigt und verpflichtet, diese Begleitung anzunehmen und die für ihren Dienst erforderlichen Kompetenzen durch regelmäßige Fortbildung fortzuentwickeln. Sie sind berechtigt und verpflichtet, sich visiten zu lassen.

11. Dienstaufsicht, Lehraufsicht

Die Aufsicht über Lehre und Dienst obliegt dem jeweils zuständigen Inhaber oder der Inhaberin eines kirchlichen Leitungs- und Aufsichtsamtes, in deren Bereich der Prädikant oder die Prädikantin eingesetzt ist.

Im Rahmen der Dienstaufsicht sind die Inhaber und Inhaberrinnen kirchlicher Leitungs- und Aufsichtsämter insbesondere berechtigt, die Prädikanten und Prädikantinnen zu beraten, anzuleiten, zu ermahnen und zu rügen sowie Anordnungen für die Wahrnehmung des Dienstauftrages zu treffen.

12. Auslagenersatz, Versicherungsschutz

Prädikanten und Prädikantinnen üben ihren Dienst ehrenamtlich aus. Die Beauftragung zum Prädikantendienst begründet kein Dienst- oder Anstellungsverhältnis. Sie haben nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts Anspruch auf Ersatz der im Rahmen ihres Dienstes und für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen erforderlich gewordenen Auslagen.

Sie genießen nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts während ihres Dienstes sowie für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der geltenden Bestimmungen Versicherungsschutz.

13. Ende des Dienstauftrages

Der Dienstauftrag endet,

- a) wenn der Prädikant oder die Prädikantin eine Hauptwohnung außerhalb des im Dienstauftrag festgelegten Dienstbereichs nimmt,
- b) wenn die Befristung des Dienstauftrags ausläuft und der Dienstauftrag nicht verlängert wird oder
- c) wenn der Prädikant oder die Prädikantin das 70. Lebensjahr vollendet und der Dienstauftrag nicht verlängert wird.

Der Dienstauftrag kann durch die oberste kirchliche Verwaltungsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle beendet werden,

- a) wenn der Prädikant oder die Prädikantin es beantragt,
- b) wenn gesundheitliche Beeinträchtigungen dies nahelegen oder
- c) wenn ein gedeihliches Wirken des Prädikanten oder der Prädikantin in seinem oder ihrem Dienstbereich nicht mehr gewährleistet ist.

Wenn der Dienstauftrag endet oder beendet wird, ruhen die Rechte aus der Beauftragung. Wird ein neuer Dienstauftrag erteilt, so wird der Prädikant oder die Prädikantin durch den jeweils zuständigen Inhaber oder die Inhaberin eines kirchlichen Leitungs- und Aufsichtsamtes in einem Gottesdienst vorgestellt und an die Beauftragung erinnert.

14. Verlust der Rechte aus der Beauftragung

Der Prädikant oder die Prädikantin verliert die Rechte aus der Beauftragung mit dem Amt der öffentlichen Verkündigung, wenn er oder sie die evangelisch-lutherische Kirche durch

Austrittserklärung verlässt, zu einer anderen Kirche übertritt oder in eine andere Religionsgemeinschaft wechselt.

Die Beauftragung ist durch die oberste kirchliche Verwaltungsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle zu beenden,

- a) wenn der Prädikant oder die Prädikantin es beantragt,
- b) wenn eine der Voraussetzungen für die Beauftragung wegfällt,
- c) wenn der Prädikant oder die Prädikantin in erheblicher Weise die Pflichten aus der Beauftragung oder aus dem Dienstauftrag verletzt,
- d) wenn der Prädikant oder die Prädikantin öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darstellung der christlichen Lehre oder im gottesdienstlichen Handeln in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt und beharrlich daran festhält.

Die Urkunde über die Beauftragung ist zurückzugeben.

W i t t e n b e r g, den 3. März 2008

Der Leitende Bischof

Dr. Johannes F r i e d r i c h

Nr. 257 Empfehlung der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Ordnung der Beauftragung und des Dienstes der Vikare und Vikarinnen.

Vom 10. Oktober 2008

Zur Vereinheitlichung der rechtlichen Bestimmungen empfiehlt die Bischofskonferenz gemäß Artikel 9 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung der VELKD, ihren Gliedkirchen sich bei dem Erlass und der Novellierung der rechtlichen Bestimmungen über den Vorbereitungsdienst der Vikare und Vikarinnen an folgenden Grundsätzen zu orientieren:

1. Die Kirche beruft getaufte und befähigte Gemeindeglieder ordnungsgemäß zum geordneten Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach Artikel 14 der Confessio Augustana von 1530, indem sie einerseits Pfarrer und Pfarrerinnen ordiniert und andererseits Prädikanten und Prädikantinnen beauftragt.
2. Neben der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung beinhaltet der Dienst des ordinierten Pfarrers oder der ordinierten Pfarrerin insbesondere den Auftrag zur Seelsorge, zur Lehre und Unterweisung sowie zur Vornahme von Amtshandlungen.
3. Zu Beginn des Vikariates findet eine kirchlich geordnete Übertragung pastoraler Aufgaben gemäß Schrift und Bekenntnis auf dem Weg zur Ordination statt.
4. Vikare und Vikarinnen sind im Vikariat an das Evangelium von Jesus Christus gebunden, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist.
5. Im Vikariat werden Vikare und Vikarinnen in die Praxis des Dienstes eines ordinierten Pfarrers oder einer ordinierten Pfarrerin eingeführt. Sie sollen die für den Pfarrdienst erforderlichen Kenntnisse, Einsichten und Fähigkeiten erwerben oder weiterentwickeln.
6. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben steht der Vikar oder die Vikarin unter der Leitung und Verantwortung einer mit der Ausbildung Beauftragten ordinierten Person.

7. Das Vikariat ist in der Regel als öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis auf Widerruf oder ausnahmsweise als öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis ausgestaltet. In besonderen Ausnahmefällen kann ein befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden.

8. Vikare und Vikarinnen werden zu Beginn des Vorbereitungsdienstes nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts verpflichtet und gemäß der geltenden Agenda in einem öffentlichen Gottesdienst als Vikar oder Vikarin eingeführt. Es wird eine Ernennungsurkunde ausgestellt.

9. Das Vikariat ist in Bezug auf die Ausbildungsorte, insbesondere das Predigerseminar und die Gemeinde, örtlich beschränkt und zeitlich befristet. Mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist weder eine Vorentscheidung über die Ordination noch eine Aufnahme in das Probendienstverhältnis als Pfarrer oder Pfarrerin verbunden.

10. Der Vikar oder die Vikarin ist verpflichtet, die kirchlichen Ordnungen einzuhalten und die Anweisungen für den Vorbereitungsdienst zu befolgen und hat sich auch in der Lebensführung so zu verhalten, wie es dem Auftrag eines künftigen Pfarrers oder einer künftigen Pfarrerin entspricht.

11. Der Vikar oder die Vikarin untersteht nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts der Dienst- und Lehraufsicht.

12. Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel zwei Jahre und endet entweder mit Bestehen der Zweiten theologischen Prüfung oder wenn im Falle der nicht bestandenen Zweiten theologischen Prüfung eine Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen wird. Der Vorbereitungsdienst endet vorzeitig durch Entlassung oder Ausscheiden aus dem Dienst.

13. Mit Beendigung des Vorbereitungsdienstverhältnisses erlöschen alle im Vikariat begründeten Rechte und Anwartschaften, soweit sich nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts nichts anderes ergibt.

Z w i c k a u, den 10. Oktober 2008

Der Leitende Bischof

Dr. Johannes F r i e d r i c h

Nr. 258 VELKD-Stiftung.

Vom 18. November 2008

Errichtung der VELKD-Stiftung

Am 18. November 2008 wurde die am 7. Oktober 2008 errichtete VELKD-Stiftung gemäß § 80 Bürgerliches Gesetzbuch i. V. m. den §§ 3 und 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes (NStiftG) vom 24. Juli 1968 (Nds. GVBl S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2004 (Nds. GVBl S. 514) von der zuständigen Regierungsvertretung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Integration anerkannt. Das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat mit Schreiben vom 24. November 2008 als zuständige kirchliche Stiftungsaufsicht die VELKD-Stiftung als rechtsfähige kirchliche Stiftung anerkannt. Die Stiftungssatzung wird nachstehend bekannt gemacht.

H a n n o v e r, den 25. November 2008

Das Amt der VELKD

i. V. F r e h r k i n g

Satzung der VELKD-Stiftung**§ 1****Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „VELKD-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hannover.

§ 2**Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Bereitstellung von Sach- und Geldmitteln für die Förderung folgender in der Verfassung der VELKD bestimmten Aufgaben verwirklicht:
 - Förderung der Einheit der Vereinigten Kirche
 - Erhaltung und Vertiefung der lutherischen Lehre und Sakramentsverwaltung
 - Pflege lutherischer Theologie
 - Beratung der Gliedkirchen in Fragen der lutherischen Lehre, des Gottesdienstes und des Gemeindelebens
 - Heranbildung eines bekenntnisgebundenen Pfarrerstandes
 - Stellungnahme zu den Fragen und Aufgaben der Zeit in Wort und Tat aufgrund des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses
 - Fürsorge für die lutherische Diaspora innerhalb und außerhalb Deutschlands
 - Unterstützung der Arbeit aller lutherischen kirchlichen Werke, insbesondere der Diakonie und der Mission
 - Förderung der Vereinigten Kirche und ihrer Gliedkirchen in Bezug auf die Arbeit des lutherischen Weltbundes
 - Wahrung und Förderung der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa
 - Beteiligung an der ökumenischen Arbeit der gesamten Christenheit.
- (3) Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3**Stiftungsvermögen**

- (1) Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen von 3.000.000,- € (in Worten: drei Millionen Euro) ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten, Vermögensumschichtungen sind zulässig. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen die jährlichen Erträge aus der Vermögensanlage oder die sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel ganz oder teilweise der freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder Dritter, die ausdrücklich als solche bestimmt sind, erhöht werden. Zuwendungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen ohne Zweckbestimmung können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Die Stiftung kann im Rahmen der Abgabenordnung um Spenden zur Aufstockung des Stiftungsvermögens werben.

§ 4**Erträge des Stiftungsvermögens**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zwecke zugewendet werden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Auf Beschluss des Vorstands kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.
- (4) Der Stiftungsvorstand beschließt jährlich, ob die in die freie Rücklage eingestellten Beträge dem Stiftungsvermögen oder einer Rücklage zur Erfüllung des Stiftungszweckes zugeführt werden sollen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Empfänger haben über die Verwendung von Zuwendungen von Stiftungsmitteln Rechenschaft abzulegen.
- (6) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen der Stiftung vorab zu decken.

§ 5**Stiftungsorgan**

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Tatsächlich entstandene Auslagen werden in angemessener Höhe erstattet.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 6**Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Die Kirchenleitung beruft je ein Mitglied aus folgenden Organen der VELKD:
 - a) der Bischofskonferenz
 - b) der Generalsynode
 - c) der Kirchenleitung.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtsperiode der Generalsynode. Im Übrigen scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, sobald es das Amt beendet, aus dem heraus es berufen wurde. Die Mitglieder bleiben solange im Amt, bis ihr Nachfolger bestimmt ist.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende.
- (4) An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der für Finanzfragen zuständige Referent oder die für Finanzfragen zuständige Referentin des Amtes der VELKD mit beratender Stimme teil.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7**Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er hat im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen. Er kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben und insbesondere der Verwaltung des Stiftungsvermögens

vermögens fremder fachlicher Hilfe bedienen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b) die Vergabe der verfügbaren Mittel,
- c) die Erstellung einer ordnungsgemäßen Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht,
- d) die Fertigung eines jährlichen Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks und
- e) die Kontakte zur Stiftungsbehörde und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

(2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(3) Die Haftung der Vorstandsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

(3) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter oder der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder und das Amt der VELKD erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

§ 9

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung obliegt dem für Finanzfragen zuständigen Referenten oder der für Finanzfragen zuständigen Referentin des Amtes der VELKD.

(2) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin beruft den Vorstand im Auftrag des oder der Vorsitzenden zu Sitzungen ein, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Vorstand legt der Kirchenleitung der VELKD innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung insbesondere mit folgendem Inhalt vor:

- a) Vermögensübersicht mit Stand 1. Januar und Bestand am 31. Dezember
- b) Erträge aus dem Stiftungsvermögen
- c) Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks
- d) Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens und
- e) Zuwendungen Dritter zur Erfüllung des Stiftungszwecks.

§ 10

Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, vorbehaltlich der nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Stiftungsgesetzes bei der staatlichen Stiftungsbehörde verbleibenden Aufsichtsbefugnisse.

(2) Die Stiftungsaufsicht ist jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderun-

gen in der Zusammensetzung des Stiftungsorgans sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind entsprechend § 9 Abs. 4 der Satzung unaufgefordert vorzulegen.

§ 11

Satzungsänderung

(1) Der Vorstand beschließt über die Änderung der Satzung.

(2) Der Beschluss erfordert die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und bedarf der Genehmigung durch die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Kirchenleitung der VELKD.

(3) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsicht.

§ 12

Umwandlung, Zusammenlegung, Aufhebung

(1) Die Umwandlung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung sind nur zulässig, wenn sie wegen einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse notwendig oder die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich ist und nicht gegen die Grundsätze der Gemeinnützigkeit i. S. d. Abgabenordnung verstößt.

(2) Der Beschluss erfordert die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und bedarf der Genehmigung durch die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Kirchenleitung der VELKD.

(3) Die Umwandlung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht.

§ 13

Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst ähnlich sind.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt in Kraft mit Unterzeichnung und Anerkennung durch die Stiftungsbehörde.

H a n n o v e r, den 7. Oktober 2008

Der Leiter des Amtes der VELKD

Dr. Friedrich H a u s c h i l d t

Nr. 259 Satzung des Vereins Martin-Luther-Bund e. V.

Vom 8. November 2008

§ 1

(1) Der Verein trägt den Namen „Martin-Luther-Bund, Diasporawerk evangelisch-lutherischer Kirchen, e. V.“; er hat seinen Sitz in Erlangen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

(2) Der Martin-Luther-Bund ist gemäß Beschluss der Bischofskonferenz und der Kirchenleitung der Vereinigten

Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) vom 7. März 1967 „Anerkanntes Werk der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands“. Die Rechtsbeziehung zwischen dem Martin-Luther-Bund und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands sind im Übrigen geregelt durch das Kirchengesetz der VELKD über die Stellung lutherischer kirchlicher Werke zur VELKD – Werkengesetz – in der Neufassung vom 6. November 1997 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 51) und durch die Verordnung der Kirchenleitung der VELKD über die Stellung des Martin-Luther-Bundes vom 10. Oktober 1967 (ABl. VELKD Bd. II, S. 386).

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

(1) Der Martin-Luther-Bund (im folgenden „Bund“ genannt) dient dem Bau und der Pflege der Lutherischen Kirche in aller Welt. Er will in Bindung an das lutherische Bekenntnis den in der Diaspora lebenden Schwestern und Brüdern geistliche und materielle Hilfe zur kirchlichen Sammlung geben und den Zusammenhalt der Lutherischen Kirche fördern. Er unterstützt die VELKD bei der Wahrnehmung ihrer Fürsorge gegenüber der Diaspora.

(2) Der Bund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Bund ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

(1) Die Mittel für die Erfüllung der Bundesaufgaben werden aufgebracht durch:

1. Umlagen und Beiträge,
2. freiwillige Zahlungen der Mitglieder des Bundes,
3. Spenden, Kollekten, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen.

(2) Sämtliche Einnahmen und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Jedoch können Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn oder so lange dies erforderlich ist, um die satzungsgemäßen Zwecke des Bundes nachhaltig erfüllen zu können.

§ 4

(1) Mitglied des Bundes können Vereine, Vereinigungen, lutherische Kirchen und Gemeinden des In- und Auslandes werden, die die in § 2 bezeichneten Zwecke bejahen.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Bundesrat.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.

(4) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.

(5) Der Bundesrat kann solche Mitglieder aus dem Bund ausschließen, die

1. die in § 2 genannten Bundeszwecke nicht mehr bejahen und unterstützen,
2. mit ihrer Umlage oder ihrem Beitrag mehr als zwei Jahre im Rückstand sind.

(6) Gegen einen Beschluss nach Absatz 5 kann die Bundesversammlung angerufen werden; diese entscheidet über den Ausschluss endgültig.

§ 5

(1) Organe des Bundes sind:

1. der Bundesrat mit dem Geschäftsführenden Vorstand (§§ 6, 7 und 8),
2. die Bundesversammlung (§ 10).

(2) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Bundes im Sinne von § 26 BGB sind alle Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes allein berechtigt.

§ 6

(1) Der Bundesrat besteht aus:

1. Dem Präsidenten (1. Vorsitzender), seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender) und dem Schatzmeister,
2. dem Generalsekretär,
3. neun von der Bundesversammlung gewählten Mitgliedern, die jeweils von ihrem Mitgliedsverein, ihrer Vereinigung oder ihrer lutherischen Kirche (vgl. § 4 Absatz 1) vorgeschlagen werden,
4. zwei vom Geschäftsführenden Vorstand berufenen Mitgliedern,
5. einem Mitglied, das die VELKD und das Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes entsenden.

(2) Bei der Zusammensetzung des Bundesrates soll eine angemessene Vertretung aller Mitglieder des Bundes (vgl. § 4 Absatz 1) berücksichtigt werden.

(3) Jedes Mitglied des Bundesrates hat eine Stimme.

(4) 1. Die Amtszeit der Mitglieder des Bundesrates nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl oder Berufung und endet im darauf folgenden fünften Jahr mit der Neuwahl oder Neuberufung, spätestens mit Ablauf des fünften Kalenderjahres nach der Wahl oder Berufung. Vor einer Wiederwahl ist gemäß Absatz 1 Nr. 3 zu verfahren.

2. Die Amtszeit des Generalsekretärs beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

3. Die Amtszeit des Mitglieds des Bundesrates nach Absatz 1 Nr. 5 regeln die entsendenden Stellen.

(5) Scheidet eines der Mitglieder des Bundesrates nach Absatz 1 Nr. 3 oder 4 vorzeitig aus, so kann für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied gewählt werden.

§ 7

(1) Der Bundesrat wird vom Präsidenten in der Regel zweimal jährlich einberufen.

(2) Der Bundesrat

1. berät alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
2. entscheidet über die Aufnahme in den Bund (§ 4 Absatz 2),
3. entscheidet über den Ausschluss aus dem Bund (§ 4 Absatz 5),
4. stimmt der Geschäftsordnung des Geschäftsführenden Vorstandes zu,
5. berät die der Bundesversammlung zu erstattenden Jahresberichte der Zentrale, des Sendschriften-Hilfswerks und aller Mitglieder, ferner die der Bundesversammlung zur Entlastung vorzulegende Jahresrechnung der Zentrale und den der Bundesversammlung zur Verabschiedung vorzulegenden Wirtschaftsplan der Zentrale,
6. stimmt den vom Präsidenten zu schließenden Dienstverträgen für die Mitarbeiter des höheren Dienstes zu,

7. kann ein bisheriges Mitglied für die Dauer von drei Jahren ohne Stimmrecht berufen,
8. gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

(1) Die Mitglieder des Bundesrates nach § 6 Absatz 1 Nr. 1, 2 und 5 bilden den Geschäftsführenden Vorstand des Bundesrates.

(2) Der Geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der eine Aufgabenverteilung auf seine Mitglieder vorzusehen ist. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

(3) Der Geschäftsführende Vorstand wird vom Präsidenten bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es verlangen.

(4) Der Geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vollzug der Beschlüsse der Bundesversammlung und des Bundesrates,
2. Verwaltung des Bundesvermögens,
3. Entgegennahme der jährlichen Tätigkeits- und Kassenberichte der Mitglieder,
4. Berufung von zwei Mitgliedern des Bundesrates.

§ 9

(1) Der Generalsekretär wird auf Vorschlag des Präsidenten von der Bundesversammlung auf sechs Jahre gewählt. Der Präsident stellt den Wahlvorschlag, der aus einem oder mehreren Kandidaten bestehen kann, gemeinsam mit dem Bundesrat auf.

(2) Der Generalsekretär führt die laufenden Geschäfte des Bundes im Sinne der in § 2 genannten Zielsetzungen. Er ist verantwortlich für die Durchführung des Wirtschaftsplans.

(3) Der Generalsekretär ist Leiter der Geschäftsstelle des Bundes, d. h. der Zentrale des Bundes und der Studierendenhäuser in Erlangen. Er führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter der Zentrale des Bundes.

(4) Für bestimmte Arbeitszweige des Bundes kann der Bundesrat verantwortliche Leiter und Beiräte berufen.

§ 10

(1) Die Bundesversammlung besteht aus:

1. den Mitgliedern des Bundesrates,
2. den von den Mitgliedern des Bundes entsandten Vertretern.

(2) Die Bundesversammlung wird vom Präsidenten in der Regel einmal jährlich einberufen und geleitet. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder ein Drittel der Mitglieder des Bundesrates es schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen.

- (3) 1. Jedes Mitglied des Bundesrates hat in der Bundesversammlung eine Stimme.
2. Jedes Mitglied des Bundes hat in der Bundesversammlung eine Stimme. Überschreiten seine Jahreseinnahmen im letzten vor der Bundesversammlung liegenden Geschäftsjahr den Betrag von € 15.000,00, so erhält es für jede angefangenen weiteren € 15.000,00 eine zusätzliche Stimme. Die Höchstzahl beträgt vier.

3. Zur Festlegung einer höheren Stimmenzahl als einer hat das Mitglied des Bundes bis zum 31. Juli des Jahres der Bundesversammlung über seine Jahreseinnahmen zu berichten.

(4) Zur Ausübung des Stimmrechts eines Mitgliedes im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 sind nur von dessen Vorstand schriftlich bevollmächtigte Vertreter berechtigt. Ein Vertreter darf bis zu zwei Stimmen abgeben. Stimmrechtsübertragung auf Vertreter anderer Mitglieder oder Mitglieder des Bundesrates ist zulässig und schriftlich bis zum Sitzungsbeginn anzuzeigen; jedoch darf ein Vertreter nicht mehr als zwei Stimmen abgeben. Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes können keine Stimmen übertragen werden.

(5) Die Bundesversammlung

1. wählt den Präsidenten, seinen Stellvertreter, den Schatzmeister, den Generalsekretär und neun weitere Mitglieder des Bundesrates,
2. erteilt dem Geschäftsführenden Vorstand des Bundesrates nach Entgegennahme der Jahresrechnung und des Prüfungsberichtes Entlastung,
3. beschließt den Wirtschaftsplan des Bundes,
4. legt auf der Grundlage der Jahreseinnahmen jedes Mitglieds die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 aufzubringenden Beiträge und Umlagen fest,
5. wählt einen Rechnungsprüfer für die jährliche Rechnungsprüfung,
6. entscheidet endgültig über Einsprüche gegen Ausschlussentscheidungen des Bundesrates (§ 4 Absatz 6),
7. beschließt Änderungen dieser Satzung,
8. befindet über die Auflösung des Bundes.

(6) Die Bundesversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

(1) Die Jahreseinnahmen jedes Mitglieds des Bundes im Sinne von § 10 Absatz 3 Nr. 2 stellen die dem Mitglied während des maßgeblichen Haushaltsjahres zugeflossenen Mittel mit Ausnahme von durchlaufenden zweckbestimmten Beträgen dar.

(2) Die nach Absatz 1 bereinigten Jahreseinnahmen sind Grundlage für die Beschlüsse der Bundesversammlung nach § 10 Absatz 5 Nr. 4.

§ 12

(1) Die Organe des Bundes sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der möglichen Stimmen vertreten sind; Stimmübertragungen (§ 10 Absatz 4) werden mitgezählt.

(2) Die Organe des Bundes fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse der Bundesversammlung nach § 10 Absatz 5 Nr. 4, 6 bis 8 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 13

(1) In der Bundesversammlung werden Wahlen geheim durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der zu Beginn der Wahl festgestellten Stimmen erhält. Wenn ein Kandidat nicht die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit der Stimmen erhalten hat, findet ein zweiter Wahlgang statt. Wenn im ersten Wahlgang mehr als zwei Kandidaten zur Wahl standen, stehen im zweiten Wahlgang nur die beiden Kandidaten zur Wahl, die

im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Erhält auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der nach Satz 1 erforderlichen Stimmen, ist festzustellen, dass die Wahl bisher zu keinem Ergebnis geführt hat. In diesem Fall beschließt die Bundesversammlung, entweder einen weiteren Wahlgang durchzuführen, in dem die Mehrheit der Stimmen entscheidet, oder eine neue Wahl anzusetzen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Steht die Wahl des Präsidenten an, können die Mitglieder der Bundesversammlung Wahlvorschläge bis spätestens sechs Wochen vor der Wahl beim Generalsekretär schriftlich einreichen. Dieser stellt gemeinsam mit dem Bundesrat einen Wahlvorschlag auf.

§ 14

Die Sitzungen der Organe des Bundes sind zu protokollieren. Die Niederschriften geben den wesentlichen Verlauf der Beratungen und deren Ergebnisse wieder und sind durch den Protokollführer und den Präsidenten zu unterschreiben.

§ 15

(1) Der Bund unterrichtet die VELKD regelmäßig über seine Arbeit und erteilt ihr auf Wunsch die erbetenen Auskünfte. Er gewährt ihr jährlich Einblick in seine Haushalts- und Rechnungsunterlagen.

(2) Vor einer bevorstehenden Wahl des Präsidenten und des Generalsekretärs ist mit der VELKD Fühlung aufzunehmen.

§ 16

Bei Auflösung des Bundes oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zwecks fällt das Vermögen des Bundes einschließlich des Grund- und Hausbesitzes nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten an die VELKD mit der Auflage, es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 17

Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 18

Diese Satzung tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht Erlangen in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung in der Fassung vom 20. Juli 2000 außer Kraft. Die Amtszeiten der Mitglieder der Organe gelten weiter.

E r l a n g e n, den 8. November 2008

Der Präsident des Martin-Luther-Bundes

Dr. Claus-Jürgen R o e p k e

II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge, Verfügungen

Nr. 260 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Thema „Lutherisch sein im 21. Jahrhundert“.

Vom 14. Oktober 2008

Anlässlich der 6. Tagung der 10. Generalsynode der VELKD vom 11.-15. Oktober 2008 in Zwickau haben sich die Synodalen den Reichtum lutherischer Tradition vor Augen geführt. Sie sind überzeugt, dass dieser Reichtum hilft, Leben zu gestalten und sich der Welt und ihren Herausforderungen zu stellen.

Diesen Schatz möchten sie bewahren und künftig fruchtbar machen, denn „Zukunft braucht Herkunft und Herkunft braucht Zukunft“ (Odo Marquard). Sie sind gewiss, dass ihnen Gaben zugewachsen sind, die geeignet sind, auch den Herausforderungen des begonnenen Jahrhunderts zu begegnen.

Im Zusammenhang mit Gottesdienst, Mission und Bildung haben die Synodalen sich verdeutlicht, welche Kompetenzen aus lutherischer Tradition erwachsen sind. Mit diesen drei kirchlichen Handlungsfeldern verbindet sich die Erinnerung an drei Personen lutherischer Prägung, deren Geburtstage sich 2008 zum zweihundertsten Mal jähren: Ludwig Harms, Wilhelm Löhe und Johann Hinrich Wichern. Diese drei Persönlichkeiten haben aus ihrem lutherischen Selbstverständnis heraus wichtige Impulse für den Gottesdienst, für missionarisches, diakonisches und pädagogisches Handeln gesetzt, die für lutherische Christen und Christinnen im 21. Jahrhundert weiterhin aktuell bleiben.

1. Gottesdienst

In der gemeinsamen Feier des Gottesdienstes haben das Hören auf das Wort, Taufe und Abendmahl ihren zentralen Ort. Der Gottesdienst ist daher fundamentaler Ausgangspunkt für Selbstvergewisserung und Selbstverständigung der Gemeinde.

Zu Beginn des 21. Jahrhunderts wird bei der Gestaltung und dem Feiern des Gottesdienstes in lutherischer Prägung nach dem Gleichgewicht von Bewahrung und Veränderung gesucht. Dies ermöglicht vielfältige Gestaltungsformen des Gottesdienstes und fordert zugleich dazu heraus, die Einheit der Gemeinde besonders im Blick zu behalten. Zum Schatz lutherischer Tradition gehört die herausragende Bedeutung der Kirchenmusik für Verkündigung und Gottesdienst.

2. Mission

„Mission ist nichts als die Eine Kirche Gottes in ihrer Bewegung“ (Wilhelm Löhe). Sie führt Menschen aus unterschiedlichen Kontexten zusammen und lässt sie sich als Glieder der einen Kirche erfahren. Mission lädt in der Achtung vor der Vielfalt der Kulturen und Traditionen zu Dialog und Gemeinschaft ein. Diese Gemeinschaft findet Ausdruck in der weltweiten Verbundenheit im Lutherischen Weltbund. Mission geschieht vor Ort praktisch, indem Christen und Christinnen sich im Respekt vor Würde und Wert ihrer Mitmenschen für diese engagieren. In allen Formen und an allen Orten geschieht Mission dabei immer in Bindung an das Wort Gottes und durch dessen freimütiger Verkündigung.

3. Bildung

In seinem Jahresbericht: „Anvertraute Talente – von der Zukunftsfähigkeit des lutherischen Erbes“ hat der Leitende Bi-

schof bekräftigt, dass die Rechtfertigung des Menschen einem jeden Menschen unbedingte Würde und unhinterfragbaren Wert zueignet. Wert und Würde sind göttliche Vor-Gabe, gelten unabhängig von Leistungen und Erfolgen und sind durch den Menschen nicht veränderbar. Unsere Auf-Gabe als Kirche liegt darin, Menschen in ihrem Selbstwert zu stärken.

Bildung hat in diesem Bereich eine besondere Funktion. Sie unterstützt Menschen darin, sich ihres von Gott geschenkten Wertes und ihrer Würde bewusst zu werden und sie sich persönlich anzueignen. Bildung befähigt Menschen, ihren Glauben zu reflektieren und begründet darüber Rechenschaft abzulegen. Sie setzt sie in Stand, die mit ihrer Würde verbundene Freiheit an ihrem jeweiligen Platz in der Gesellschaft verantwortlich zu gestalten.

Kritikfähigkeit wie Dialogfähigkeit sind wesentliche Anliegen lutherisch geprägter Bildungsarbeit. Angesichts einer säkularen Welt sind diese Kompetenzen wichtige Talente und verdienen deshalb Pflege und Aufmerksamkeit.

Z w i c k a u, den 14. Oktober 2008

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Nr. 261 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Leitenden Bischofs.

Vom 14. Oktober 2008

Auf Grund der engeren Verbindung von Vereinigter Evangelisch-Lutherischer Kirche Deutschlands (VELKD) und Evangelischer Kirche Deutschlands (EKD), die „in respektvollem Umgang“ erfolgt, forderte der Leitende Bischof Dr. Johannes Friedrich die Synodalen und ihre Kirchen dazu auf, die wesentlichen Elemente des lutherischen Erbes für das 21. Jahrhundert zu erschließen.

Unter dem Leitgedanken „Zukunft braucht Herkunft und Herkunft braucht Zukunft“ (Odo Marquard) erläuterte der Leitende Bischof, dass die Reformation schon immer zurückblickt und zugleich das Evangelium für die Gegenwart deuten will.

Als anregende Beispiele nannte er Ludwig Harms, Wilhelm Löhe und Johann Hinrich Wichern, deren 200. Geburtstag wir in diesem Jahr begehen: ihr Erleben von unterschiedlichen Nöten führte sie in lutherischer Tradition aus dem Evangelium heraus zum Handeln. Das heißt nun für heute, dass gesellschaftliche Erfahrungen und Herausforderungen uns anregen sollen, im Lichte des Evangeliums zu handeln.

Ein Beispiel dafür wird die Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes (LWB) in Stuttgart 2010 sein, die uns unter der Losung „Unser tägliches Brot gib uns heute“ auf den leiblichen und den geistlichen Hunger in aller Welt und im eigenen Land hinweisen will.

Ein besonderer Schatz ist die Erkenntnis von der Rechtfertigung des Sünders:

- Sie befreit den Menschen aus persönlicher Schuld und unverschuldeter Ohnmacht.
- Sie gewährt denen Freiheit, die sich in unausweichlicher Verstrickung gefangen fühlen.
- Sie bejaht den Menschen und gibt ihm die Würde zurück.

Diese Rechtfertigung Gottes gilt dem Sünder. Sie wird in der

Taufe als ein Versöhnungshandeln persönlich zugeeignet und nimmt den Täufling zugleich in den Leib Christi auf.

Während des Festgottesdienstes der Generalsynode wurde von Landesbischof Jochen Bohl für die sächsische Landeskirche die Luther-Dekade zur Erinnerung an den Thesenanschlag 1517 eröffnet.

Der Leitende Bischof forderte die lutherischen Kirchen auf, diese Dekade mit Inhalten zu füllen und dazu auch Gespräche mit der römisch-katholischen Kirche, anderen Kirchen und den lutherischen Kirchen weltweit zu führen.

Z w i c k a u, den 14. Oktober 2008

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Nr. 262 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Catholica-Beauftragten „Können etwa zwei miteinander wandern, sie seien denn einig untereinander“.

Vom 14. Oktober 2008

1. Mit Zustimmung und Dank nimmt die Generalsynode den Bericht des Catholica-Beauftragten der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Landesbischof Dr. Friedrich Weber, Braunschweig, mit dem Titel „Können etwa zwei miteinander wandern, sie seien denn einig untereinander“ (Amos 3,3) entgegen. Ihr besonderer Dank gilt seinen Impulsen für das ökumenische Miteinander in den Gemeinden, den Gliedkirchen und der universitären Theologie. Sie ermutigt den Catholica-Beauftragten, sich auch weiterhin für die Fortsetzung der Weggemeinschaft der Kirchen einzusetzen.

Die Generalsynode wünscht, dass die bewährte Arbeit des Catholica-Beauftragten der VELKD auch im Rahmen des Verbindungsmodells EKD/VELKD weitergeführt wird.

2. Die Generalsynode schließt sich dem Dank des Catholica-Beauftragten an Karl Kardinal Lehmann an. Als Vorsitzender der römisch-katholischen Deutschen Bischofskonferenz hat er über 20 Jahre die Ökumene in Deutschland maßgeblich mitgeprägt und vieles auf den Weg gebracht, was heute als selbstverständlich im Miteinander der Kirchen gilt und praktiziert wird. Sein Amtsstil war stets von einem geschwisterlichen Miteinander mit den anderen Kirchen geprägt.

Die Generalsynode gratuliert Erzbischof Robert Zollitsch zu seiner Wahl zum neuen Vorsitzenden und freut sich auf die weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der römisch-katholischen Deutschen Bischofskonferenz und der VELKD.

3. Die Generalsynode begrüßt, dass die bilateralen Lehrgespräche zwischen der VELKD und der römisch-katholischen Deutschen Bischofskonferenz wieder aufgenommen werden. Sie dankt dem Catholica-Beauftragten, der Kirchenleitung der VELKD sowie der römisch-katholischen Deutschen Bischofskonferenz für die bereits getroffenen Vorbereitungen. Sie begrüßt die Themenwahl „Gott und die Würde des Menschen“ und sieht darin einen wichtigen Beitrag, die Grundzüge des Menschenbildes bei Lutheranern und Katholiken aufzuzeigen und gegebenenfalls bestehende Differenzen, die sich auf andere dogmatische Gebiete auswirken, aufzuarbeiten.

Wiederholt hat die Generalsynode angeregt, nicht nur strittige Einzelfragen, sondern auch die grundsätzlichere theologische, hermeneutische und philosophische Basis anzusprechen. Sie ist erfreut, dass diese Anregung ebenfalls aufgegriffen werden soll.

4. Im Blick auf den am 31. Oktober 2009 bevorstehenden 10. Jahrestag der Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre regt die Generalsynode an, auf der Basis des Erreichten das ökumenische Gespräch in den Gemeinden und Regionen zu suchen. Sie empfiehlt, insbesondere das in der Gemeinsamen Erklärung enthaltene siebenfache „Wir bekennen gemeinsam“ mit Leben zu füllen und Vereinbarungen zu gemeinsamem Handeln zu treffen.

5. Die Generalsynode bestärkt den Catholica-Beauftragten in seinem Bestreben, während der gerade begonnenen Lutherdekade „Luther 2017 – 200 Jahre Reformation“ deutlich zu machen, dass ökumenisches Engagement grundlegend zu unserem evangelisch-lutherischen Selbstverständnis gehört. Selbstgenügsamkeit und Desinteresse an anderen Christen dürfen keine Kennzeichen der Lutherdekade werden.

Die Generalsynode regt an, die nächsten zehn Jahre zu nutzen, das bereits Erreichte in den ökumenischen Beziehungen zu festigen und zu feiern und weitere Anstrengungen zu unternehmen, noch bestehende Differenzen aufzuarbeiten. Sowohl im Hinblick auf evangelische Partner (Mennoniten, Herrnhuter Brüdergemeine, Methodisten) als auch auf unsere römisch-katholische Schwesterkirche gilt es, nicht alte Vorurteile zu bekräftigen, sondern die anderen Kirchen, ihre Geschichte, Glaubensüberzeugungen und Frömmigkeitsprägungen genau kennenzulernen. Dies betrifft auch die Fragen der Marienfrömmigkeit oder des Ablasses, so klärungsbedürftig diese nach lutherischem Urteil sind.

6. Die Generalsynode bekräftigt mit dem Catholica-Beauftragten den bleibenden Wert der Konsensökumene. Die Methode des differenzierten Konsenses stellt ein bewährtes Instrument dar, zunächst die unterschiedlichen konfessionellen Positionen wahrzunehmen und dann gemeinsam verantwortet aufzuzeigen, was gemeinsam gesagt werden kann, wo Übereinstimmung angestrebt werden muss und wo unterschiedliche Sprach- und Denktraditionen die Gemeinschaft im Glauben nicht berühren. Aus dem *gegenseitigen* Verstehen folgt so ein *gemeinsames* Verstehen.

7. Die Generalsynode begrüßt es, dass die Internationale Lutherisch/Römisch-katholische Kommission für die Einheit in ihrer Arbeit diese Methode für die ökumenisch zentrale Frage nach der Apostolizität der Kirche fruchtbar gemacht hat. Sie gibt der Hoffnung Ausdruck, dass das Dokument mit seinen ausführlichen exegetischen, historischen und dogmatischen Untersuchungen nochmals neue Perspektiven für die schwierige Debatte um das kirchliche Amt eröffnen wird. Die Generalsynode hofft, dass die römisch-katholische Kirche angesichts derzeit widersprüchlicher Entwicklungen in ihrem Liturgieverständnis an den ökumenisch bedeutsamen Errungenschaften des Zweiten Vatikanischen Konzils festhält, die sich als verlässlicher Faktor in den ökumenischen Beziehungen bewährt haben. Die Generalsynode ist in Sorge, weil in der liturgischen Praxis und in den liturgischen Texten Veränderungen im Amtsverständnis erkennbar werden, die sie im ökumenischen Gespräch überwunden glaubte.

8. Die Generalsynode macht sich die Grunderkenntnis des Catholica-Berichts zu eigen, dass das, was uns verbindet, stärker ist, als das, was uns trennt. Sie bekräftigt das Leitthema des Textes: Wir können miteinander wandern. Wir

sind in vielen Dingen einig untereinander, viel mehr, als wir mitunter meinen; denn wir sind in Christus eins.

Z w i c k a u, den 14. Oktober 2008

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Nr. 263 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur ökumenischen Begegnung.

Vom 14. Oktober 2008

Der Bischof der gastgebenden sächsischen Kirche, Landesbischof Jochen Bohl, legte seiner Predigt über 1. Kor. 12 das Gleichnis vom Leib und seinen Gliedern zu Grunde: „Wenn ein Glied leidet, dann leiden alle anderen Glieder mit und wenn ein Glied sich freut, dann freuen sich alle anderen mit.“

Dieser Gedanke wurde im Rahmen der Generalsynode durch den Pfarrer Ibrahim Azar von der Lutherischen Kirche in Jordanien und dem Heiligen Land und durch Bischof Ambrose Moyo aus Zimbabwe mit eindrucksvollen Beispielen aus ihren Ländern belegt.

Die zahlreichen Gäste aus lutherischen Kirchen in aller Welt bedankten sich für die Einladung und erzählten von ihrer Freude über die lutherische Weltfamilie und die Bedeutung des Gedankenaustausches für sie.

Die Synodalen waren sich einig, dass diese persönliche Begegnung mit der ganzen Welt auch in Zukunft ein wesentliches Element der Synodentagungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) sein muss.

Z w i c k a u, den 14. Oktober 2008

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Nr. 264 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Thema „Familie“.

Vom 14. Oktober 2008

Die Generalsynode begrüßt ausdrücklich die Ankündigung des mit großer Mehrheit wiedergewählten Leitenden Bischofs Dr. Johannes Friedrich im nächsten Jahr als Thema „die Familie“ aufzugreifen, da sie im lutherischen Selbstverständnis immer schon eine besondere Rolle spielt.

Die Generalsynode erwartet, dass einerseits die gesellschaftlichen Veränderungen der Familie in all ihren Formen nüchtern zur Kenntnis genommen werden und andererseits die Familie auch in Zukunft als gute und schützende Lebensform gesehen wird.

Z w i c k a u, den 14. Oktober 2008

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Nr. 265 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Erprobungsverfahren bei Agenden.

Vom 14. Oktober 2008

Das Amt der VELKD wird gebeten, wie bisher im Rahmen des Erprobungsverfahrens von Agenden die Gliedkirchen offiziell zur Stellungnahme aufzufordern. Zur Stärkung dieses Verfahrens sollen die Gottesdienstreferenten und -referentinnen der Gliedkirchen gebeten werden, jeweils einen repräsentativen Kreis von Erprobern zu benennen.

Zwickau, den 14. Oktober 2008

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Nr. 266 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan sowie die Umlage für die Haushaltsjahre 2009 und 2010.

Vom 14. Oktober 2008

Auf Grund von Art. 26 der Verfassung hat die Generalsynode beschlossen:

I.

Für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 (jeweils 1. Januar bis 31. Dezember) gilt jeweils der als Anlage I beigefügte Haushalts- und Stellenplan.¹⁾

II.

1. Der Haushaltsplan wird in Einnahmen und Ausgaben mit Euro 4.339.890,- in 2009 und Euro 4.330.950,- in 2010 festgelegt.
2. Personalkostenerhöhungen, die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen, sind bei Bedarf überplanmäßig zu leisten; die erforderlichen Mittel können der Personalkostenverstärkungs- und Umstellungsrücklage entnommen werden, wenn die insoweit etatisierten und übertragenen Mittel nicht ausreichen.

III.

1. Die Ansätze des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig, soweit ihre Heranziehung nicht durch das Zeichen # ausgeschlossen ist; nicht gegenseitig deckungsfähig sind jedoch Personal- und Sachausgaben. Personalkosten sind dann mit Sachausgaben einseitig deckungsfähig, wenn Personalausgaben durch Einsatz von Sachmitteln (Büroeinrichtung) mindestens in gleicher Höhe eingespart werden können; bei Beträgen über Euro 25.570,- im Einzelfall ist der Finanzausschuss zu unterrichten.
2. Eine haushaltsrechtliche Überschreitung liegt insoweit nicht vor, als
 - a) ein Ausgleich aus Einzelplan 9 Haushaltsstelle 9810.00.8600 „Verstärkungsmittel“ vorgenommen wird;

¹⁾ Hier nur abgedruckt die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und der Stellenplan.

- b) Mehreinnahmen aus Einzelplan 7 Haushaltsstellen 7621.00.2210 (Spenden von Privatpersonen), 8300.00.1100 (Zinseinnahmen) oder 9820.01.1790 (Sonst. weitere Verwaltungseinnahmen Hannover) zur Verfügung stehen;
 - c) übertragene Mittel eingesetzt werden;
 - d) Deckung durch Entnahme aus einer für den Zweck angesammelten Rücklage bereitgestellt wird;
 - e) Ausgaben in den Haushaltsstellen 7621.00.4220 bis 7621.00.4910 sowie 0632.01.7490, 0632.04.7490 und 0640.00.7490 auf rechtlichen Verpflichtungen nach Vorschriften des Staates oder der Vereinigten Kirche beruhen, insbesondere z. B. tarifliche Steigerungen.
3. Außerplanmäßige Ausgaben sind nur in begründeten Einzelfällen und mit Zustimmung der Kirchenleitung und des Finanzausschusses zulässig. Der Finanzreferent oder die Finanzreferentin ist jedoch ermächtigt, bis zu insgesamt Euro 2.500,- im Haushaltsjahr, bei Abdeckung durch entsprechende Zuwendungen Dritter (z. B. zweckbestimmte Spenden) auch darüber hinaus, außerplanmäßige Ausgaben anzuordnen; eine entsprechende Haushaltsstelle kann dafür zeitweilig eingerichtet werden.
 4. Legt sich zur klareren Haushaltsbewirtschaftung die Aufspaltung einer Haushaltsstelle nahe, kann der Finanzreferent oder die Finanzreferentin auch während des laufenden Haushaltsjahres eine solche Aufspaltung verfügen.
 5. Überschüsse, die sich beim Abschluss des Rechnungsjahres ergeben, sind zur Verstärkung der Ausgleichsrücklage zu verwenden, soweit nicht der Finanzausschuss eine andere Verwendung beschließt; der Finanzausschuss kann solche Beschlüsse auch nachträglich ändern.
 6. Haushaltsmittel, die mit einem Stern * gekennzeichnet sind, dürfen auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden, soweit sie nicht gesperrt sind. Werden Mittel übertragen, so ist in der Jahresrechnung für die Einnahme übertragener Mittel die Haushaltsstelle 9900.00.2910 und für die Ausgabe zu übertragender Mittel die Haushaltsstelle 9900.00.8910 einzurichten (vereinfachtes Verfahren). Eine etwaige Einnahme steht zur Deckung von Mehrausgaben bei den entsprechenden Haushaltsstellen zur Verfügung.
 7. Die Erläuterungen zu den einzelnen Haushaltsstellen können verbindliche Festlegungen zur Bewirtschaftung treffen, insbesondere die Entnahme aus zweckbestimmten Rücklagen der Höhe nach begrenzen.

IV.

1. Der durch Umlage der Gliedkirchen aufzubringende Finanzbedarf beträgt für das Haushaltsjahr 2009 Euro 3.274.310,- und für das Haushaltsjahr 2010 Euro 3.297.230,-. Diesen Finanzbedarf bringen die Gliedkirchen für das Haushaltsjahr 2009 nach dem anliegenden Umlageverteilungsschlüssel auf (Anlage II).²⁾ Für das Haushaltsjahr 2010 wird die Verteilung der Umlage auf Grund desjenigen Schlüssels vorgenommen, den die Evangelische Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2010 zugrunde legt.
2. Der durch Umlagen aufzubringende Betrag ist von den Gliedkirchen monatlich im Voraus oder in vier gleichen Teilbeträgen Vierteljährlich im Voraus an das Amt der VELKD zu zahlen.

²⁾ Die Anlage II ist im Anschluss an den Stellenplan abgedruckt.

V.

Zur Förderung der ökumenischen Arbeit der VELKD wird eine Kollekte ausgeschrieben. Sie ist als Pflichtkollekte in allen Gliedkirchen einzusammeln. Es wird den Gliedkirchen empfohlen, eine zweite Kollekte für Projektförderung (Fonds für die Entwicklung gemeinschaftsbezogener Projekte in der VELKD) einzusammeln.

VI.

Veräußerungserlöse von Immobilien laufen durch den Haushalt in die Rücklagen, soweit nicht unverzüglich neue Immobilien erworben werden.

VII.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 gilt gem. Art. 26 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung über das Rechnungsjahr 2010 hinaus bis zur Festsetzung eines neuen Haushaltsplanes.

VIII.

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, für unvorhergesehene und unabweisbare Ausgaben, die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen und nicht aus dem Haushaltsplan gedeckt werden können, mit Zustimmung des Finanzausschusses einen Nachtragshaushaltsplan zu beschließen. Abschnitt II. Ziff. 2 bleibt unberührt.

IX.

Die Bestimmungen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung für die Evangelische Kirche in Deutschland (HKRO-EKD) sind sinngemäß anzuwenden, soweit sich nicht aus dem Haushaltsbeschluss (mit Anlagen), anderen rechtlichen Bestimmungen und früheren oder künftigen Beschlüssen des Finanzausschusses etwas anderes ergibt.

Z w i c k a u, den 14. Oktober 2008

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Zusammenstellung der Einnahmen

Einzelplan	Rechnungsergebnis 2007 Euro	Haushaltsansatz 2007/2008 Euro	Haushaltsansatz 2009 Euro	Haushaltsansatz 2010 Euro
0	299.920,06	211.700,00 / 211.700,00	211.700,00	211.700,00
3	0,00	0,00 / 0,00	150.000,00	150.000,00
7	104.410,00	102.340,00 / 138.090,00	102.080,00	104.170,00
8	478.998,20	380.000,00 / 460.000,00	300.000,00	300.000,00
9	5.871.164,90	3.676.000,00 / 3.326.350,00	3.576.110,00	3.565.080,00
	6.754.493,16	4.370.040,00 / 4.136.140,00	4.339.890,00	4.330.950,00

Zusammenstellung der Ausgaben

Einzelplan	Rechnungsergebnis 2007 Euro	Haushaltsansatz 2007/2008 Euro	Haushaltsansatz 2009 Euro	Haushaltsansatz 2010 Euro
0	1.337.129,25	1.027.910,00 / 1.024.130,00	1.110.130,00	1.132.870,00
3	425.967,69	438.110,00 / 437.150,00	605.090,00	610.930,00
4	345.067,36	301.510,00 / 295.510,00	289.210,00	289.210,00
5	90.531,14	61.250,00 / 61.250,00	59.250,00	59.250,00
7	2.203.949,52	2.243.160,00 / 1.923.000,00	2.073.170,00	2.065.350,00
8	0,00	80.000,00 / 160.000,00	0,00	0,00
9	2.113.430,21	218.100,00 / 235.100,00	203.040,00	173.340,00
	6.516.075,17	4.370.040,00 / 4.136.140,00	4.339.890,00	4.330.950,00

**Stellenplan
des Amtes der VELKD in Hannover
für die Haushaltsjahre 2009 und 2010**

Stelle	Bes.Gr./Verg.Gr. LBO bzw. BAT	Anzahl der Stellen			Bemerkungen
		2007/2008	2009	2010	
Leiter/Leiterin	B 5	1/0	0	0	Kostenübernahme durch EKD (100%)
Vizepräsident/Vizepräsidentin als Ständiger Vertreter/ Ständige Vertreterin	B 2 / B 3	1/0	0	0	B 3 i.d.R. nach zehnjähriger Tätigkeit als Ständiger Vertreter/Ständige Vertreterin (ist durch Ruhestand des Mitarbeiters ab 11/2007 weggefallen)
Oberkirchenrat/ Oberkirchenrätin Kirchenrat/Kirchenrätin	} A 13 - A 16	8,5	8,5	8,5	Davon höchstens 5 Stellen nach A 16. Erhalten der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des DNK und der Vertreter/die Vertreterin des Leiters/der Leiterin des Amtes der VELKD eine Besoldung nach A 16, ist nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Funktion eine ruhegehaltfähige Zulage nach B 2 für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion möglich.
Kirchenverwaltungsoberrat/-rätin Kirchenverwaltungsrat/-rätin Kirchenamtsrat/-rätin Kirchenamtman/-frau Kirchenoberinspektor/-inspektorin Kircheninspektor/-inspektorin Angestellter/Angestellte Angestellter/Angestellte					
	A 9 - A 14	1	1	0	(fällt durch Ruhestand des Mitarbeiters ab 05/2009 weg)
	BAT V B - I b				
	A 9 - A 13	2	3	3	
	BAT V b - IIa				
	BAT X - V b*)	17,5/11	11,5	11,5	

Erläuterungen:

- Über die Einstufung/Eingruppierung wird gesondert entschieden, soweit dies nicht durch die Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung oder andere Rechtsvorschriften geregelt ist.
- *) Sekretärin in besonders herausgehobener Vertrauensstellung, deren Tätigkeit sich durch das Maß selbstständiger Erledigung und Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe V c heraushebt. Die besondere Vertrauensstellung ergibt sich aus dem erhöhten Maß an fachlicher und praktischer Qualifikation, Organisationsvermögen und Verschwiegenheit, das für diese Tätigkeit erforderlich ist. Die genannten Anforderungen fallen an bei der Sekretärin des Leiters/der Leiterin des Amtes der VELKD nach dreijähriger Bewährung.

**Stellenplan
der VELKD für das LWB-Zentrum Wittenberg
für die Haushaltsjahre 2009 und 2010**

Stelle	Bes.Gr./Verg.Gr. LBO bzw. BAT	Anzahl der Stellen		Bemerkungen
		2007/2008	2009/2010	
Referent/in	A 13 – A 15	0	1	Die Stelle ist bis 2018 befristet.

Umlage für das Haushaltsjahr 2009

Gliedkirchen	Umlage 2008	% EKD-Schlüssel 2009	% der Gesamtumlage der VELKD 2009	Umlage 2009
Bayern	1.181.480,00 €	12,29583424	38,16315095	1.249.580,00 €
Braunschweig	118.043,00 €	1,05574673	3,27677009	107.292,00 €
Hannover	760.205,00 €	7,08324303	21,98458988	719.844,00 €
Mecklenburg	72.980,00 €	0,72445343	2,24851971	73.623,00 €
Nordelbien	698.171,00 €	6,71423465	20,83928146	682.343,00 €
Sachsen	261.238,00 €	2,77711404	8,61945764	282.228,00 €
Schaumburg-Lippe	15.437,00 €	0,14444536	0,44832176	14.679,00 €
Thüringen	143.996,00 €	1,42405596	4,41990852	144.721,00 €
	3.251.550,00 €	32,21912744	100,00000000	3.274.310,00 €

Berechnung Anteil EKM	% EKD-Schlüssel 2008	EKD-Schlüssel 2009	in % 2009 zu 2008
KPS	1,30741310	1,28510654	
Thüringen	1,44877436	1,42405596	
Summe	2,75618746	2,70916250	-1,7061597

Anmerkung:

Die Berechnung des auf die einzelnen Gliedkirchen entfallenden Anteils für das angegebene Haushaltsjahr wird auf Grund des Schlüssels vorgenommen, den die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) für ihre Umlagen zugrunde legt. Dieser gilt unter dem Vorbehalt der Verabschiedung durch die Synode der EKD.

Nr. 267 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan des Theologischen Studienseminars Pullach für die Haushaltsjahre 2009 und 2010.

Vom 14. Oktober 2008

Auf Grund von § 6 des Kirchengesetzes über das Theologische Studienseminar der Vereinigten Kirche vom 6. November 1993 (ABl. VELKD, Bd. VI, S. 213) i. V. m. Art. 26 der Verfassung der Vereinigten Kirche hat die Generalsynode beschlossen:

I.

Für die Rechnungsjahre 2009 und 2010 (jeweils 1. Januar bis 31. Dezember) gilt der als Anlage beigefügte Haushalts- und Stellenplan mit Erläuterungen.¹⁾

¹⁾ Hier nur abgedruckt die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und der Stellenplan.

II.

Der Haushaltsplan wird in Einnahmen und Ausgaben mit Euro 604.940,- für das Haushaltsjahr 2009 und Euro 616.760,- für das Haushaltsjahr 2010 festgestellt.

Erläuterungen, die die Bewirtschaftung einer Haushaltsstelle betreffen, sind verbindlich.

III.

Die Abschnitte II., III., VII. und VIII. (Nr. 1) des Beschlusses über den Haushaltsplan und die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Rechnungsjahre 2009 und 2010 gelten sinngemäß.

IV.

Im Theologischen Studienseminar wird eine Zahlstelle der Kasse der EKD eingerichtet. Verfügungsberechtigt gegenüber dieser Zahlstelle ist der Rektor / die Rektorin, in seiner/ihrer Vertretung sein/ihr Stellvertreter / seine/ihre Stellvertreterin. Bei längerer Verhinderung beider kann der Finanzreferent / die Finanzreferentin eine Übergangslösung treffen. Die Buchhaltung erfolgt in der Kasse der EKD; sie arbeitet auf Anweisung.

V.
Die Verwaltung des Haushaltsplanes obliegt dem Rektor / der Rektorin des Theologischen Studienseminars. Ausgenommen sind die Haushaltsstellen 7626.00.4220 bis 7626.00.4910

(ausgenommen 7626.00.4520), die das Amt der VELKD über die Landeskirchen bzw. über die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGASSt) abwickelt.

Z w i c k a u, den 14. Oktober 2008

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Zusammenstellung der Einnahmen

Einzelplan	Rechnungsergebnis 2007 Euro	Haushaltsansatz 2007/2008 Euro	Haushaltsansatz 2009 Euro	Haushaltsansatz 2010 Euro
7	62.927,21	83.010,00 / 88.760,00	85.500,00	85.500,00
8	33.838,65	30.000,00 / 30.000,00	28.570,00	28.570,00
9	668.866,36	441.750,00 / 441.750,00	490.870,00	502.690,00
	765.632,22	554.760,00 / 560.510,00	604.940,00	616.760,00

Zusammenstellung der Ausgaben

Einzelplan	Rechnungsergebnis 2007 Euro	Haushaltsansatz 2007/2008 Euro	Haushaltsansatz 2009 Euro	Haushaltsansatz 2010 Euro
7	586.202,38	544.760,00 / 550.510,00	594.940,00	606.760,00
9	200.000,00	10.000,00 / 10.000,00	10.000,00	10.000,00
	786.202,38	554.760,00 / 560.510,00	604.940,00	616.760,00

**Stellenplan
des Theologischen Studienseminars in Pullach
für die Haushaltsjahre 2009 und 2010**

Stelle	Bes.Gr./Verg.Gr. entspr. LBO/BAT	Anzahl der Stellen		Bemerkungen
		2007/2008	2009/2010	
Rektor	A 15/16	1	1	Stelleninhaber können eine nichtruhegehaltfähige steuerpflichtige Aufwandsentschädigung erhalten, die die nichtruhegehaltfähige Stellenzulage der Referenten des Amtes der VELKD nicht übersteigt; dies gilt, solange die Stellenzulage im Amt der VELKD gezahlt wird. Das Nähere beschließt die Kirchenleitung.
Studienleiter (Studieninspektor)	A 13/14	1	1	
Wirtschaftsleiterin	VII – V c	1	0	
Koch/Köchin	VII – VIb	0	1	
Hausdame	VII – VIb	0	1	
Sekretärin	VII – V c	1	1	
Hausmeister	VIII – VI b	1	1	
Haus- und Küchenpersonal, Praktikantinnen	X – VIII	3	2,5	

Erläuterungen:

- Über die Einstufung/Eingruppierung wird gesondert entschieden, soweit sie nicht durch die Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung oder andere Rechtsvorschriften geregelt ist.
- Alle Stellen gelten für Inhaber und Inhaberinnen.

Nr. 268 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan des Gemeindegeldes der VELKD für die Haushaltsjahre 2009 und 2010.

Vom 14. Oktober 2008

Auf Grund von § 7 des Kirchengesetzes über das Gemeindegeld der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 30. Oktober 1994 (ABl. VELKD, Bd. VI, S. 247) i. V. m. Art. 26 der Verfassung der Vereinigten Kirche hat die Generalsynode beschlossen:

I.

Für die Rechnungsjahre 2009 und 2010 (jeweils 1. Januar bis 31. Dezember) gilt der als Anlage beigefügte Haushalts- und Stellenplan mit Erläuterungen.¹⁾

II.

Der Haushaltsplan wird in Einnahmen und Ausgaben mit Euro 485.530,- für das Haushaltsjahr 2009 und Euro 493.890,- für das Haushaltsjahr 2010 festgestellt.

Erläuterungen, die die Bewirtschaftung einer Haushaltsstelle betreffen, sind verbindlich.

III.

Die Ausgabenansätze sind - getrennt nach Personalkosten (für hauptamtliche Dauerkräfte) und Sachkosten - gegenseitig deckungsfähig, soweit ihre Heranziehung nicht durch das Zeichen

ausgeschlossen ist. Der Einsatz von Verstärkungsmitteln muss vom Leiter / von der Leiterin beim Finanzreferenten / bei der Finanzreferentin beantragt werden. Alle Zuwendungen für die Arbeit des Gemeindegeldes und die dort bearbeiteten Projekte sind in Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

IV.

Im Gemeindegeld wird eine Zahlstelle der Kasse der EKD eingerichtet. Verfügungsberechtigt gegenüber dieser Zahlstelle ist der Leiter / die Leiterin, in seiner/ihrer Vertretung sein/ihr Stellvertreter / seine/ihre Stellvertreterin. Bei längerer Verhinderung beider kann der Finanzreferent / die Finanzreferentin eine Übergangslösung treffen. Die Buchhaltung erfolgt in der Kasse der EKD; sie arbeitet auf Anweisung.

V.

Die Abschnitte II., III., VII. und VIII. (Nr. 1) des Beschlusses über den Haushaltsplan und die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Rechnungsjahre 2009 und 2010 gelten sinngemäß.

VI.

Die Verwaltung des Haushaltsplanes und die Rechnungslegung obliegt dem Leiter / der Leiterin des Gemeindegeldes. Ausgenommen sind die Haushaltsstellen 7625.00.4220 bis 7625.00.4910, die das Amt der VELKD über die Landeskirchen bzw. über die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAS) abwickelt; insoweit trifft die Pflicht zur Rechnungslegung das Amt der VELKD.

Z w i c k a u, den 14. Oktober 2008

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

¹⁾ Hier nur abgedruckt die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und der Stellenplan.

Zusammenstellung der Einnahmen

Einzelplan	Rechnungsergebnis 2007 Euro	Haushaltsansatz 2007/2008 Euro	Haushaltsansatz 2009 Euro	Haushaltsansatz 2010 Euro
0	52.757,37	35.000,00 / 35.000,00	35.000,00	35.000,00
7	561,87	300,00 / 300,00	5.000,00	5.000,00
8	2.642,63	7.810,00 / 7.810,00	0,00	0,00
9	485.357,15	409.900,00 / 408.900,00	445.530,00	453.890,00
	541.319,02	453.010,00 / 452.010,00	485.530,00	493.890,00

Zusammenstellung der Ausgaben

Einzelplan	Rechnungsergebnis 2007 Euro	Haushaltsansatz 2007/2008 Euro	Haushaltsansatz 2009 Euro	Haushaltsansatz 2010 Euro
0	84.703,67	67.800,00 / 64.300,00	64.300,00	64.300,00
7	320.563,35	351.600,00 / 354.320,00	397.450,00	405.810,00
8	20.362,08	24.610,00 / 24.610,00	15.000,00	15.000,00
9	80.000,00	9.000,00 / 8.780,00	8.780,00	8.780,00
	505.629,10	453.010,00 / 452.010,00	485.530,00	493.890,00

**Stellenplan
des Gemeindegremiums der VELKD
für die Haushaltsjahre 2009 und 2010**

Stelle	Bes.Gr./Verg.Gr. entspr. LBO/BAT	Anzahl der Stellen		Bemerkungen
		2007/2008	2009/2010	
Theologen/Theologinnen:				
– Leiter/Leiterin	A 15	1	1	
– stellv. Leiter/Leiterin	A 14	1	1	
– theol. Mitarbeiter/in	A 13 / A 14	1	1	
Angestellter/Angestellte	VII – V c	1	1	
	VIII – VI b	1	1	

Erläuterungen:

– Über die Eingruppierung wird gesondert entschieden, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften der VELKD geregelt ist.

Nr. 269 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan des Liturgiewissenschaftlichen Instituts Leipzig für die Haushaltsjahre 2009 und 2010.

Vom 14. Oktober 2008

Auf Grund von § 6 des Statuts für das Liturgiewissenschaftliche Institut der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 18. November 1993 (ABl. VELKD, Bd. VI, S. 240) i. V. m. Art. 26 der Verfassung der Vereinigten Kirche hat die Generalsynode beschlossen:

I.

Für die Rechnungsjahre 2009 und 2010 (jeweils 1. Januar bis 31. Dezember) gilt der als Anlage beigefügte Haushalts- und Stellenplan mit Erläuterungen.¹⁾

II.

Der Haushaltsplan wird in Einnahmen und Ausgaben mit Euro 133.050,- für das Haushaltsjahr 2009 und Euro 135.610,- für das Haushaltsjahr 2010 festgestellt.

Erläuterungen, die die Bewirtschaftung einer Haushaltsstelle betreffen, sind verbindlich.

III.

Die Ausgabenansätze sind - getrennt nach Personalkosten (für hauptamtliche Dauerkräfte) und Sachkosten - gegenseitig deckungsfähig, soweit ihre Heranziehung nicht durch das Zeichen # ausgeschlossen ist. Der Einsatz von Verstärkungsmitteln muss vom Geschäftsführer / von der Geschäftsführerin

beim Finanzreferenten / bei der Finanzreferentin (vorher) beantragt werden. Alle Zuwendungen für die Arbeit des Liturgiewissenschaftlichen Instituts und die dort bearbeiteten Projekte sind in Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

IV.

Im Liturgiewissenschaftlichen Institut wird eine Zahlstelle der Kasse der EKD eingerichtet. Verfügungsberechtigt gegenüber dieser Zahlstelle ist der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin, in seiner/ihrer Vertretung der Leiter / die Leiterin. Bei längerer Verhinderung beider kann der Finanzreferent / die Finanzreferentin eine Übergangslösung treffen. Die Buchhaltung erfolgt in der Kasse der EKD; sie arbeitet auf Anweisung.

V.

Die Abschnitte II., III., VII. und VIII. (Nr. 1) des Beschlusses über den Haushaltsplan und die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Rechnungsjahre 2009 und 2010 gelten sinngemäß.

VI.

Die Verwaltung und die Rechnungslegung des Haushaltsplanes obliegen dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin des Liturgiewissenschaftlichen Instituts. Ausgenommen sind die Haushaltsstellen 7628.00.4220 bis 7628.00.4610, die das Amt der VELKD abwickelt; insoweit trifft die Pflicht zur Rechnungslegung das Amt der VELKD.

Z w i c k a u, den 14. Oktober 2008

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Zusammenstellung der Einnahmen

Einzelplan	Rechnungsergebnis 2007 Euro	Haushaltsansatz 2007/2008 Euro	Haushaltsansatz 2009 Euro	Haushaltsansatz 2010 Euro
9	164.480,48	130.280,00 / 131.030,00	133.050,00	135.610,00
	164.480,48	130.280,00 / 131.030,00	133.050,00	135.610,00

Zusammenstellung der Ausgaben

Einzelplan	Rechnungsergebnis 2007 Euro	Haushaltsansatz 2007/2008 Euro	Haushaltsansatz 2009 Euro	Haushaltsansatz 2010 Euro
7	115.428,76	130.280,00 / 131.030,00	133.050,00	135.610,00
9	32.056,21	0,00 / 0,00	0,00	0,00
	147.484,97	130.280,00 / 131.030,00	133.050,00	135.610,00

¹⁾ Hier nur abgedruckt die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und der Stellenplan.

S t e l l e n p l a n
des Liturgiewissenschaftlichen Instituts der VELKD in Leipzig
für die Haushaltsjahre 2009 und 2010

Stelle	Bes.Gr./Verg.Gr. entspr. LBO/BAT	Anzahl der Stellen		Bemerkungen
		2007/2008	2009/2010	
Geschäftsführer/in (Theologe/Theologin)	A 13 – A 15	1	1	
Angestellter/Angestellte	VIII – VI b	1	1	

Erläuterungen:

– Über die Eingruppierung wird gesondert entschieden, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften der VELKD geregelt ist.

Nr. 270 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Sonderhaushaltsplan mit Umlage „Hilfsmaßnahmen für Kirchen in Osteuropa“ für die Haushaltsjahre 2009 und 2010.

Vom 14. Oktober 2008

1. Der Sonderhaushalt „Hilfsmaßnahmen für Kirchen in Osteuropa“ läuft vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2010.
2. Der Sonderhaushalt wird in Einnahmen und Ausgaben mit Euro 224.840,- für das Haushaltsjahr 2009 und Euro 225.830,- für das Haushaltsjahr 2010 festgelegt.
3. Der durch Umlage der Gliedkirchen aufzubringende Finanzbedarf beträgt für das Haushaltsjahr 2009 Euro 141.980,- und für das Haushaltsjahr 2010 Euro 142.970,-. Diesen Finanzbedarf bringen die Gliedkirchen für das Haushaltsjahr 2009 nach dem anliegenden Umlageverteilungsschlüssel auf (Seite 4)¹⁾. Für das Haushaltsjahr 2010 wird die Verteilung der Umlage auf Grund desjenigen Schlüssels vorgenommen, den die Evangelische Kirche in Deutschland für 2010 zugrunde legt; die daraus sich für 2010 ergebende Umlageverteilung wird vom Finanzausschuss der Generalsynode festgestellt, sofern die Generalsynode 2009 nichts anderes beschließt.

4. Ausgaben dürfen nur geleistet werden, soweit sie durch entsprechende Einnahmen abgedeckt sind. In 2009 nicht verbrauchte Mittel werden auf 2010 vorgetragen oder können einer zweckgebundenen Rücklage bei der VELKD oder dem Martin-Luther-Bund zugeführt werden. Übersteigen die Einnahmen das Haushaltssoll, können die Ausgaben entsprechend höher sein.

Zur Sicherung der Projektbearbeitungs- und Verwaltungskapazität beim Martin-Luther-Bund ist es zulässig, in den Haushaltsjahren 2009 und 2010 für zusätzliche Personalkosten bis zu Euro 38.350,- einzusetzen.

5. Die Bewirtschaftung der Sondermittel erfolgt einvernehmlich zwischen der Geschäftsstelle des Martin-Luther-Bundes und dem Amt der VELKD. Der Martin-Luther-Bund legt dem Amt der VELKD Rechnung, das Amt der VELKD der Generalsynode.
6. Das Amt der VELKD wird beauftragt, dem Finanzausschuss über die Einzelaufteilung der Ausgaben jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres zu berichten.
7. Nach Ablauf des Sonderhaushalts ist ein evtl. verbleibender Überschuss auf das folgende Rechnungsjahr zu übertragen. In diesem Fall verlängert sich die Laufzeit des Sonderhaushalts nach Ziffer 1 um bis zu 6 Monate.

Z w i c k a u, den 14. Oktober 2008

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

¹⁾ Der Umlageverteilungsschlüssel ist im Anschluss an die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben abgedruckt.

Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben

Kostenstelle	Zweckbestimmung	Zum Vergleich		Zum Vergleich Haushalts- ansatz 2008 Euro	Haushaltsansatz	
		Haushalts- ansatz 2007 Euro	Rechnungs- ergebnis 2007 Euro		2009 Euro	2010 Euro
Einnahmen						
52.6100.60.000000	Kollekten	86.440,00	86.440,00	82.860,00	82.860,00 *)	82.860,00 *)
	Umlagen	147.480,00	147.480,00	140.990,00	141.980,00	142.970,00
		233.920,00	233.920,00	223.850,00	224.840,00	225.830,00
Ausgaben						
52.0910.60.000000	Hilfsmaßnahmen für Kirchen in Osteuropa	233.920,00	233.920,00	223.850,00	224.840,00	225.830,00
		233.920,00	233.920,00	223.850,00	224.840,00	225.830,00

*) Aus VELKD-Kollekte (s. Haushalt VELKD, Hochzahl 1)

Umlage für das Haushaltsjahr 2009
(Sonderhaushaltsplan „Hilfsmaßnahmen für Kirchen in Osteuropa“)

Gliedkirchen	Umlage 2008	% EKD-Schlüssel 2009	% der Gesamtumlage der VELKD 2009	Umlage 2009
Bayern	51.231,00 €	12,29583424	38,16315095	54.184,00 €
Braunschweig	5.118,00 €	1,05574673	3,27677009	4.652,00 €
Hannover	32.963,00 €	7,08324303	21,98458988	31.214,00 €
Mecklenburg	3.164,00 €	0,72445343	2,24851971	3.192,00 €
Nordelbien	30.273,00 €	6,71423465	20,83928146	29.588,00 €
Sachsen	11.328,00 €	2,77711404	8,61945764	12.238,00 €
Schaumburg-Lippe	669,00 €	0,14444536	0,44832176	637,00 €
Thüringen	6.244,00 €	1,42405596	4,41990852	6.275,00 €
Summe	140.990,00 €	32,21912744	100,00000000	141.980,00 €

Anmerkung:

Die Berechnung des auf die einzelnen Gliedkirchen entfallenden Anteils für das angegebene Haushaltsjahr wird auf Grund des Schlüssels vorgenommen, den die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) für ihre Umlagen zugrunde legt. Dieser gilt unter Vorbehalt der Verabschiedung durch die Synode der EKD. (Vgl. Beschluss zum Sonderhaushalt, Ziff. 3)

Nr. 271 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen.

Vom 14. Oktober 2008

Aufgrund von Art. 26 Abs. 3 der Verfassung der Vereinigten Kirche sowie § 6 des Seminargesetzes vom 6. November 1993, ABl. VELKD Bd. VI, S. 213, § 7 Abs. 1 des Gemeindekolleggesetzes vom 30. Oktober 1994, ABl. VELKD Bd. VI, S. 247 und § 6 des Statuts für das Liturgiewissenschaftliche Institut, ABl. VELKD Bd. VI, S. 240 wird beschlossen:

1. Dem Amt der VELKD wird hinsichtlich der Haushaltsführung, Rechnungslegung und Kassenführung im Rechnungsjahr 2007 Entlastung erteilt.
2. Dem Amt der VELKD und dem Rektor des Theologischen Studienseminars in Pullach wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Theologische Studienseminar Pullach im Rechnungsjahr 2007 Entlastung erteilt.
3. Dem Amt der VELKD und der Leiterin des Gemeindegremiums wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Gemeindegremium im Rechnungsjahr 2007 Entlastung erteilt.
4. Dem Amt der VELKD und der Geschäftsführerin des Liturgiewissenschaftlichen Instituts in Leipzig wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Liturgiewissenschaftliche Institut Leipzig im Rechnungsjahr 2007 Entlastung erteilt.

Z w i c k a u, den 14. Oktober 2008

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Nr. 272 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen.

Vom 14. Oktober 2008

Aufgrund des Beschlusses über den Sonderhaushaltsplan mit Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands „Hilfsmaßnahmen für Kirchen in Osteuropa“ für die Haushaltsjahre 1995 und 1996 (Beschluss der Generalsynode vom 19. Oktober 1994, Vorlage Nr. 5)¹⁾ gemäß Ziffer 6 wird beschlossen:

Dem Amt der VELKD wird hinsichtlich der Haushaltsführung, Rechnungslegung und Kassenführung im Rechnungsjahr 2007 Entlastung erteilt.

Z w i c k a u, den 14. Oktober 2008

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

1) Hier nicht abgedruckt.

Nr. 273 Vereinbarung zwischen der VELKD und der UEK über die gemeinsame liturgische Arbeit.

Vom 14. Januar 2009

Zwischen der
Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
(VELKD),
vertreten durch das Amt der VELKD,
30419 Hannover, Herrenhäuser Straße 12

und

der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen
Kirche in Deutschland (UEK),
vertreten durch das Amt der UEK,
30419 Hannover, Herrenhäuser Straße 12

wird folgende

Vereinbarung über die gemeinsame liturgische Arbeit

getroffen:

§ 1 Kooperation bei der liturgischen Arbeit

(1) Die VELKD und die UEK vereinbaren, dass ihre Liturgischen Ausschüsse kooperieren in der Absicht, die gemeinsame liturgische Arbeit im Rahmen der EKD zu stärken und liturgische Vorhaben für die Kirchen im Bereich der gesamten EKD umzusetzen.

(2) Die Kooperation der beiden Liturgischen Ausschüsse dient der Erarbeitung von Agenden und Handreichungen, die in VELKD und UEK in Gebrauch genommen werden können. Daneben sollen aktuelle Fragen des gottesdienstlichen Lebens der Gemeinden und Gliedkirchen beraten werden.

(3) Die Kooperation begann am 1. Januar 2007 und war zunächst befristet bis zum 31. März 2009. Sie wird hiermit verlängert bis zum Ende der nächsten Amtsperiode der 11. Generalsynode der VELKD bzw. der 2. Vollkonferenz der UEK.

§ 2 Beteiligung an der Kooperation

(1) Die künftige Arbeit der Liturgischen Ausschüsse geschieht sowohl gemeinsam als auch unabhängig voneinander.

(2) An der gemeinsamen Arbeit nimmt der Liturgische Ausschuss der VELKD in seiner derzeitigen Zusammensetzung einschließlich seines oder seiner Vorsitzenden (acht Mitglieder) teil. Der Liturgische Ausschuss der UEK besteht aus sechs Personen, einschließlich eines Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden, die vom Präsidium der UEK berufen werden.

(3) Die Geschäftsführung der gemeinsam tagenden Liturgischen Ausschüsse erfolgt im Verlängerungszeitraum durch das Gottesdienstreferat der VELKD in Absprache mit dem Referat Theologie im Amt der UEK. Der zuständige Referent oder die zuständige Referentin der Amtsstelle der UEK nimmt als Gast an den Tagungen teil.

(4) Die Gottesdienstreferenten und Gottesdienstreferentinnen aus den Mitgliedskirchen von UEK und VELKD sind berechtigt, auf eigenen Wunsch gastweise an den gemeinsamen Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Sie erhalten die Einladungen und Protokolle der Sitzungen zur Kenntnis.

(5) Die Arbeitsergebnisse werden von den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen entsprechend ihrer jeweiligen Ordnung aufgenommen.

§ 3 Urheberfragen

(1) Der Liturgische Ausschuss der VELKD setzt während der Zeit der Kooperation seine seit 2003 begonnenen Arbeiten an Agende II und Teilen der Agende IV in alleiniger Verantwortung fort. Die entsprechenden Urheber- und Verwertungsrechte an den Arbeitsergebnissen stehen ausschließlich der VELKD zu.

(2) Als gemeinsame Arbeit der beiden Liturgischen Ausschüsse sind insbesondere Arbeiten an einer Agende für Ordination, Einführungen und Verabschiedungen (VELKD: Band IV Teilband 1; UEK: Band 6) und der Ordnung der gottesdienstlichen Lesungen und Predigttexte vorgesehen. Weitere gemeinsame Arbeitsvorhaben werden im Auftrag der Leitungsgremien einvernehmlich von den beiden Vorsitzenden und der Geschäftsführung festgelegt. Die entsprechenden Urheber- und Verwertungsrechte über gemeinsam beschlossene Arbeitsergebnisse stehen, sofern darüber nicht bereits eine andere Festlegung getroffen wurde, beiden Zusammenschlüssen gemeinsam zu. Entscheidungen über die Verwertung der Arbeitsergebnisse durch Dritte (z. B. Verlage) werden von beiden Zusammenschlüssen gemeinsam getroffen. Sollten Arbeitsvorhaben nicht innerhalb des Kooperationszeitraumes (vgl. § 1) erledigt werden, ist zwischen den Beteiligten eine separate Vereinbarung über die Verwertungsrechte zu treffen, bei der ggf. den unterschiedlichen Arbeitsanteilen Rechnung zu tragen ist.

§ 4 Gemeinsame Sitzungen

(1) Die Liturgischen Ausschüsse kommen in der Regel zu zwei zweitägigen Arbeitstagen im Jahr zusammen. Daneben können gemeinsam beschickte Projektausschüsse zur Erarbeitung von Entwürfen tätig werden.

(2) Die Tagesordnung der gemeinsamen Sitzung wird von den beiden Vorsitzenden der Liturgischen Ausschüsse gemeinsam mit der Geschäftsführung geplant. Bei der Leitung der Sitzungen wechseln sich die Vorsitzenden nach Möglichkeit ab.

(3) Bei Abstimmungen sind die Mitglieder beider Ausschüsse stimmberechtigt. Sofern einer der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse von einem Beratungsgegenstand nicht betroffen ist, enthalten sich dessen Vertreter der Stimme.

§ 5 Kosten der gemeinsamen Arbeit

(1) Für die Arbeit der Geschäftsführung wird von dem anderen Vertragspartner eine Sachkostenpauschale in Höhe von jährlich 1.000,00 € erstattet; sofern im Einzelfall höhere Auslagen oder ein erheblicher Arbeitsaufwand entstehen, werden diese auf Nachweis zusätzlich abgerechnet.

(2) Die Tagungskosten der Ausschussarbeit werden zwischen den Amtsstellen von VELKD und UEK entsprechend der Zusammensetzung geteilt. Reisekosten trägt jeder der Zusammenschlüsse für seine Mitglieder.

§ 6 Sonstige Vereinbarungen

(1) Diese Vereinbarung kann vor Ablauf der Kooperationszeit (§ 1) nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

(2) Die Verlängerung der Kooperationszeit oder sonstige Änderungen des Vertrages sind möglich, sofern beide Vertragspartner dies schriftlich vereinbaren.

(3) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin der gemeinsam tagenden Liturgischen Ausschüsse ist berechtigt, in den Leitungsorganen von UEK und VELKD über den Verlauf

der Arbeit zu berichten und die Arbeitsergebnisse zur Beschlussfassung einzubringen. Im Blick auf die Beschlussfassung ist Einvernehmen zwischen den Leitungsorganen herzustellen.

H a n n o v e r, den 14. Januar 2009

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

Leiter des Amtes der VELKD

Dr. Friedrich Hauschildt

H a n n o v e r, den 14. Januar 2009

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Leiter des Amtes der UEK

Bischof Martin Schindehütte

Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung zwischen der VELKD und der UEK im Hinblick auf die Liturgische Arbeit vom 7./14. Juli 2006 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 363).

Nr. 274 Beschluss der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum LWB-Zentrum-Wittenberg.

Vom 21. November 2008

Beirat des LWB-Zentrums-Wittenberg

Vorbemerkung

Um die am LWB-Zentrum-Wittenberg beteiligten Partner in angemessener Weise an der Konzeption und Ausrichtung der Arbeit zu beteiligen, wird ein Beirat des LWB-Zentrums-Wittenberg eingerichtet. In ihm sollen die Kirchen bzw. Institutionen vertreten sein, die sich institutionell, personell oder finanziell am LWB-Zentrum-Wittenberg beteiligen. Vor allem Mitgliedskirchen und Nationalkomitees des LWB mit Theologischen Fakultäten sind eingeladen, sich an dem Programm zu beteiligen (siehe Schreiben des LWB vom 14. Oktober 2008¹⁾). Vertreter der institutionellen Partner vor Ort werden als Gäste eingeladen.

Institutionelle und rechtliche Zuordnung des Zentrums

1. Das LWB-Zentrum-Wittenberg arbeitet als Programm der LWB-Region Europa.
2. In rechtlicher Hinsicht ist das LWB-Zentrum-Wittenberg eine unselbständige Einrichtung der VELKD.

1) Hier nicht abgedruckt.

Die Pfarrstelle des LWB-Zentrums-Wittenberg

1. Der Inhaber bzw. die Inhaberin der Pfarrstelle untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Amtes der VELKD. Die Fachaufsicht wird durch den Geschäftsführer des DNK/LWB wahrgenommen.
2. Der Inhaber bzw. die Inhaberin der Pfarrstelle in Lutherstadt Wittenberg trägt die Funktionsbezeichnung „Direktor des LWB-Zentrums-Wittenberg“ bzw. „Direktorin des LWB-Zentrums-Wittenberg“.
3. Der Inhaber bzw. die Inhaberin der Pfarrstelle nimmt die geschäftsführenden Aufgaben des Zentrums wahr.
4. Er oder sie nimmt an den Sitzungen der Geschäftsstelle des DNK/LWB und an den jährlich stattfindenden Sitzungen des LWB für externe Mitarbeiter teil.
4. Über die Zusammenarbeit mit der Evangelischen Wittenberg-Stiftung und dem ELCA-Wittenberg-Center wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

Die Aufgaben des Beirats

Der Beirat begleitet die Arbeit des Direktors bzw. der Direktorin des Zentrums und ist verantwortlich für die angemessene Umsetzung des LWB-Programms. Dabei achtet der Beirat vor allem auf folgende Einzelaspekte:

1. Gestaltung der Arbeit als Gemeinschaftsaufgabe im LWB,
2. kirchliche und ökumenische Profilierung des Zentrums,
3. lokale Anbindung der Aktivitäten,
4. inhaltliche Ausrichtung der Seminararbeit,
5. Umsetzung des Projekts „Luthergarten“.

Sitzungen des Beirats

1. Es findet mindestens eine Sitzung pro Jahr in Lutherstadt Wittenberg statt.
2. Die Geschäftsführung liegt beim Direktor bzw. bei der Direktorin des LWB-Zentrums-Wittenberg.
3. Die Einberufung erfolgt in Absprache mit den Co-Vorsitzenden mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin.
4. Die Sitzungen werden je nach Zusammensetzung des Teilnehmerkreises entweder in englischer oder deutscher Sprache durchgeführt.

5. Der Direktor bzw. die Direktorin des LWB-Zentrums-Wittenberg erstellt eine Niederschrift.

Zusammensetzung des Beirats

Die Berufung der stimmberechtigten Mitglieder des Beirats geschieht durch die zuständigen kirchenleitenden Gremien. Gäste werden ad personam eingeladen.

Stimmberechtigte Mitglieder des Beirats werden entsandt von:

1. dem Lutherischen Weltbund – Co-Vorsitz,
2. Europasekretariat des LWB – Stellvertretung für Co-Vorsitz LWB,
3. der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands – Co-Vorsitz,
4. Geschäftsführung des Deutschen Nationalkomitee des LWB – Stellvertretung für Co-Vorsitz VELKD,
5. der Evangelisch-Lutherischen Kirche von Amerika,
6. weiteren Mitgliedskirchen bzw. Nationalkomitees des LWB, die sich an der Arbeit des Zentrums aktiv beteiligen.

Teilnahme ohne Stimmberechtigung:

Direktor bzw. Direktorin des LWB-Zentrums-Wittenberg.

Als Gäste werden regelmäßig eingeladen:

1. Propst oder Pröpstin von Wittenberg
2. Direktor oder Direktorin des ELCA-Wittenberg-Centers
3. Beauftragter des Rates der EKD in Lutherstadt Wittenberg.

Einladung weiterer Gäste:

Nach Rücksprache mit den Co-Vorsitzenden können weitere Gäste eingeladen werden.

H a n n o v e r, den 21. November 2008

Der Leitende Bischof

Dr. Johannes F r i e d r i c h

III. Mitteilungen

Nr. 275 Geschäftsverteilungsplan des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Zeit vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2010.

Vom 19. Januar 2009

Das Präsidium des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts hat gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts die Geschäftsverteilung auf die Senate und die Vertretung in den Senaten für die Amtszeit vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2010 wie folgt beschlossen:

I. Geschäftsverteilung

1. Der erste Senat ist zuständig für:
 - a) Verfassungsstreitigkeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ErrG),
 - b) Rechtsmittelverfahren aus den Gliedkirchen Braunschweig, Hannover und Schaumburg-Lippe (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 a ErrG), der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 b ErrG),
 - c) Verwaltungsstreitigkeiten aus Verwaltungsakten der Vereinigten Kirche (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 c ErrG).

2. Der zweite Senat ist zuständig für:
- weitere Verwaltungsstreitigkeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 a und b ErrG),
 - Rechtsmittelverfahren aus den Gliedkirchen Nordelbien und Sachsen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 a ErrG) und aus der Evangelischen Kirche in Deutschland (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 b ErrG),
 - andere durch Kirchengesetze der Gliedkirchen dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht übertragene Aufgaben (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 ErrG).
3. Der dritte Senat ist zuständig für:
Rechtsmittelverfahren aus den Gliedkirchen Bayern, Mecklenburg und Thüringen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 a ErrG).

H e r s b r u c k, den 16. Januar 2009

gez. N e u s i n g e r

Vizepräsident

H e i l s b r o n n, den 19. Januar 2009

gez. R e b e r

Dekan i. R.

II. Stellvertretung

1. Vertretung im Vorsitz der Senate:
- Der Vorsitzende des ersten Senates, Präsident des Oberlandesgerichts a. D. Manfred Flotho, wird durch den Richter am Verwaltungsgericht a. D. Werner Schlenzka vertreten.
 - Der Vorsitzende des zweiten Senates, Präsident des Oberlandesgerichts a. D. Heinz Neusinger, wird durch den Richter am Bundesfinanzhof Dr. Armin Pahlke vertreten.
 - Der Vorsitzende des dritten Senates, Präsident des Verwaltungsgerichts Hennig von Alten, wird durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Rainer Hanf vertreten.

2. Die Vertretung der übrigen Mitglieder des Senates:

Die Mitglieder der einzelnen Senate vertreten sich – getrennt nach rechtskundigen und geistlichen Mitgliedern – untereinander in der Reihenfolge ihrer Benennung im Beschluss des Präsidiums vom 24./28. Dezember 2004 über die Zahl und Besetzung der Senate. Die senatsinterne Geschäftsverteilung für die im Einzelfall zuständige Sitzgruppe hat Vorrang. Ist auf diese Weise eine Vertretung nicht möglich, ist im ersten Senat dasjenige Mitglied des zweiten Senates berufen, dem im Beschluss des Präsidiums vom 24./28. Dezember 2004 über die Zahl und Besetzung der Senate dieselbe arabische Nummer beigelegt ist. Bei einem Vertretungsfall im zweiten Senat sind nach Maßgabe von Satz 3 die Mitglieder des ersten Senates berufen, bei einem Vertretungsfall im dritten Senat die Mitglieder des zweiten Senates.

III. Auslegung des Geschäftsverteilungsplanes

Bei der Auslegung der Geschäftsverteilung entscheidet in Zweifelsfällen das Präsidium.

IV. Anhängige Verfahren

Bis zum 31. Dezember 2008 anhängige und noch nicht abgeschlossene Verfahren verbleiben bei den bis dahin zuständigen Senaten.

W o l f e n b ü t t e l, den 15. Januar 2009

gez. F l o t h o

Präsident

Nr. 276 Regelung für die Geschäftsjahre 2009 und 2010 über die Vertretung und Mitwirkung im Disziplinarsenat.

Vom 17. Januar 2009

Gemäß § 12 Abs. 2 der Rechtsverordnung zur Ausführung des Disziplinargesetzes werden folgende Grundsätze für die Geschäftsjahre 2009 und 2010 festgelegt:

Grundsätze über die Vertretung und Mitwirkung der Mitglieder des Disziplinarsenats und ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie der Pfarrer- und Kirchenbeamtenbeisitzer und -beisitzerinnen.

I. Vertretungsregelung

- Anstelle des Vorsitzenden*
Vorsitzender Richter am Landgericht Michael **Jaurisch**, Hannover,
tritt ein:
Richter am Landgericht Eckhard **Laske**, Scharbeutz.
- Anstelle der rechtskundigen Beisitzer*
Richter am Landgericht Eckard **Laske**, Scharbeutz, und
Richterin am Oberlandesgericht Beate **Jokisch**, Dresden,
treten in nachstehender Reihenfolge ein:
Richter am Bundespatentgericht Dr. Lutz **van Raden**,
München, und
Richterin am Oberlandesgericht Petra **Strobbach**, Nürnberg.
- Anstelle der geistlichen Beisitzer*
Dekanin Dorothea **Richter**, Kronach, und
Pastor Dr. Christian **Burchard**, Gielow,
treten in nachstehender Reihenfolge ein:
N.N.,
N.N., und
Pfarrerin Hiltrud **Anacker**, Chemnitz.

II. Mitwirkungsregelung

- nach § 99 Abs. 2 und 3 DiszG: In Verfahren gegen Pfarrer oder Pfarrerinnen
 - aus den Gliedkirchen Braunschweig, Nordelbien und Schaumburg-Lippe scheidet Dekanin Dorothea **Richter** aus,
 - aus den Gliedkirchen Hannover, Sachsen und Thüringen sowie der Vereinigten Kirche scheidet Pastor Dr. Christian **Burchard** aus.

2. nach §§ 131, 133 DiszG: In Verfahren gegen Kirchenbeamte oder eine Kirchenbeamtin scheidet Richterin am Oberlandesgericht Beate **Jokisch** aus.

Hannover, den 17. Januar 2009

Der Vorsitzende des Disziplinarsenats

gez. **J a u r s c h**

Nr. 277 Briefkastenordnung für die Geschäftsstelle des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts und des Disziplinarsenats der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Gültig ab 30. Januar 2009

§ 1

Der Briefkasten des Kirchenamtes der EKD, Herrenhäuser Straße 12 in 30419 Hannover ist gleichzeitig der Briefkasten der Geschäftsstelle des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts und des Disziplinarsenats der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Der Briefkasten ist arbeitstäglich möglichst mehrmals, mindestens zu Beginn der gewöhnlichen Dienstzeit, durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle zu leeren. Die Leerung kann durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchenamtes der EKD erfolgen. In diesem Fall sind das Datum und die Uhrzeit der Leerung auf dem Umschlag zu vermerken. Bei Beginn der gewöhnlichen Dienstzeit festgestellte Eingänge gelten als am Vortag eingegangen, wenn der Vortag ein Werktag war. War der Vortag ein Feiertag oder ein Sonnabend oder Sonntag, so gelten diese Eingänge als am vorangegangenen Werktag zugegangen.

§ 2

Für die Geschäftsstelle des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts und des Disziplinarsenats der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands soll ein eigenes Telefaxgerät vorgehalten werden.

§ 3

Die Posteingangsstelle des Kirchenamtes der EKD ist gleichzeitig die Posteingangsstelle der Geschäftsstelle des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts und des Disziplinarsenats der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Die Posteingangsstelle ist auch zur Entgegennahme von Einschreibsendungen an die Geschäftsstelle des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts und des Disziplinarsenats der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands befugt. Dem zuständigen Postamt ist dies mitzuteilen. Über die eingehenden Einschreiben ist bei der Posteingangsstelle ein Posteingangsbuch zu führen. Alle Schriftstücke sind der Ge-

schaftsstelle des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts und des Disziplinarsenats der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands von der Posteingangsstelle ungeöffnet zuzuleiten.

§ 4

Diese Ordnung ergeht im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Wolfenbüttel, den 29. Januar 2009

gez. **F l o t h o**

Der Präsident des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Hannover, den 30. Januar 2009

gez. **J a u r s c h**

Der Vorsitzende des Disziplinarsenats der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Nr. 278 Tagungen der Generalsynode 2009.

Auf Einladung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern findet die 1. Tagung der 11. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 30. April bis 1. Mai 2009 in Würzburg statt.

Auf Einladung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg findet die 2. Tagung der 11. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 22. bis 24. Oktober 2009 in Ulm statt.

Nr. 279 Bekanntmachung der Anschrift des Gemeindegkollegs der VELKD.

Das Gemeindegkolleg der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands ist von Celle nach Neudietendorf bei Erfurt umgezogen. Die neue Anschrift lautet:

Gemeindegkolleg der VELKD

Zinzendorfplatz 3

99192 Neudietendorf

IV. Personalnachrichten

Leitender Bischof

Die 10. Generalsynode hat auf ihrer 6. Tagung in Zwickau am 13. Oktober 2008 Landesbischof Dr. Johannes **Friedrich**, München, erneut zum Leitenden Bischof gewählt.

Disziplinarsenat

Auf Grund der zwischenzeitlichen Niederlegung des Amtes durch Ministerialrat Dr. Wolfgang **Strietzel**, München, als Mitglied des Disziplinarsenats der Vereinigten Kirche, ist für die bis zum 31. Dezember 2008 laufende Amtsperiode Richter am Oberlandesgericht Beate **Jokisch**, Dresden, nachberufen worden.

Besetzung des Disziplinarsenats

(Amtsperiode 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2014)

Der Disziplinarsenat der Vereinigten Kirche setzt sich wie folgt zusammen:

I. Ordentliche Mitglieder:

1. Juristen

Vorsitzender Richter am Landgericht Michael **Jaursch**, Hannover (Vorsitzender)

Richter am Landgericht Eckhard **Laske**, Scharbeutz (Stellv. Vorsitzender)

Richterin am Oberlandesgericht Beate **Jokisch**, Dresden

2. Theologen

Dekanin Dorothea **Richter**, Kronach

Pastor Dr. Christian **Burchard**, Gielow

II. Stellvertretende Mitglieder:

1. Juristen

Richter am Bundespatentgericht Dr. Lutz **van Raden**, München

Richterin am Oberlandesgericht Petra **Strohbach**, Nürnberg

2. Theologen

N. N.

N. N.

Pfarrerin Hiltrud **Anacker**, Chemnitz

III. Pfarrerbeisitzer und –beisitzerinnen, Stellvertreter und Stellvertreterinnen:

1. Bayern

Regionalbischof, Oberkirchenrat Dr. Hans-Martin **Weiss**, Regensburg

Pfarrer Helmut **Steib**, Ruppolding (Stellvertreter)

2. Braunschweig

Pfarrer Kay-Michael **Eckardt**, Groß Twülpstedt

Pfarrerin Annemarie **Pultke**, Goslar (Stellvertreterin)

3. Hannover

Pastorin Anna-Barbara **Naß-Gehrke**, Seevetal

N. N. (Stellvertreter)

4. Mecklenburg

Pastor Dr. Ulrich **Müller**, Malchow

Pastor Andreas **Greve**, Schwerin (Stellvertreter)

5. Nordelbien

Pröpstin Margit **Baumgarten**, Hamburg

Pastor Heinz-Jochen **Blaschke**, Hamburg (Stellvertreter)

6. Sachsen

Pfarrer Gunter **Odrich**, Pirna OT Graupa

Pfarrerin i. R. Gabriele **Pappai**, Bautzen (Stellvertreterin)

7. Schaumburg-Lippe

Pastor Heinz **Schultheiß**, Bückeburg-Petzen

Pastor Dr. Burkhard **Peter**, Seggebruch (Stellvertreter)

8. Thüringen

Oberkirchenrat Reinhard **Werneburg**, Gotha

Superintendentin Anne-Kristin **Ibrügger**, Altenburg (Stellvertreterin)

IV. Kirchenbeamtenbeisitzer und –beisitzerinnen, Stellvertreter und Stellvertreterinnen für Verfahren gegen Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen des höheren Dienstes:

1. Bayern

Kirchenverwaltungsdirektorin Dorothee **Burkhardt**, Gröbenzell

Kirchenoberverwaltungsdirektor Dr. Walther **Rießbeck**, München (Stellvertreter)

2. Braunschweig

Landeskirchenrat Dr. Jens **Lehmann**, Wolfenbüttel

Landeskirchenrat Christian **Fehrmann**, Wolfenbüttel (Stellvertreter)

3. Hannover

Oberlandeskirchenrat i. R. Dr. Axel **Elgeti**, Hannover

N. N. (Stellvertreter)

4. Mecklenburg

Kirchenamtsrätin Renate **Kaps**, Waren (Müritz)

N. N. (Stellvertreter)

5. Nordelbien

Oberkirchenrat Gebhard **Dawin**, Kiel

Oberkirchenrätin Corry **Platzeck**, Kiel (Stellvertreterin)

6. Sachsen

Kirchenrat Christian **Richter**, Dresden

Oberkirchenrat Andreas **Meister**, Chemnitz (Stellvertreter)

7. Schaumburg-Lippe

Präsident Sebastian H. **Geisler**, Bückeburg

Kirchenverwaltungsoberrat Willi **Meier**, Bückeburg (Stellvertreter)

8. Thüringen

Kirchenverwaltungsrätin Christina **Schönstedt**, Eisenach

Kirchenoberbaurat Bernd **Rüttinger**, Eisenach (Stellvertreter)

9. VELKD

Geschäftsführerin Dr. Irene **Mildenberger**, Leipzig
 Pastor Andreas **Brummer**, Neudietendorf (Stellvertreter)

V. Kirchenbeamtenbeisitzer und –beisitzerinnen, Stellvertreter und Stellvertreterinnen für Verfahren gegen Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen des gehobenen und mittleren Dienstes:

1. Bayern

Verwaltungsamtmann Frank **Grafenauer**, Grafing
 Oberamtsrat Robert **Ott**, Oberdachstetten (Stellvertreter)

2. Braunschweig

Landeskirchenoberamtsrat Ekkehard **Heinze**, Wolfenbüttel
 Landeskirchenoberamtsrat Matthias **Sientop**, Wolfenbüttel (Stellvertreter)

3. Hannover

Kirchenverwaltungsrätin Sigrid **Tost**, Holzminden
 Kirchenverwaltungsrat Günther **Röbbeln**, Hannover (Stellvertreter)

4. Mecklenburg

Kirchenamtsrätin Renate **Kaps**, Waren (Müritz)
 N. N. (Stellvertreter)

5. Nordelbien

Kirchenamtfrau Carmen **Belitz**, Kiel
 Kirchenamtmann Jan **Soetbeer**, Kiel (Stellvertreter)

6. Sachsen

Kirchenverwaltungsrat Wolfgang **Schreckenbach**, Dresden
 Kirchenamtmann Bertram **Gläser**, Kesselsdorf (Stellvertreter)

7. Schaumburg-Lippe

Kirchenverwaltungsoberrat Willi **Meier**, Bückeburg
 Kirchenamtsinspektorin Angelika **Fehrmann**, Bückeburg (Stellvertreterin)

8. Thüringen

Kirchenamtmann Christfried **Pfennigsdorf**, Eisenach
 Kirchenamtsrat Rainer **Müller**, Eisenach (Stellvertreter)

VI. Geschäftsstelle des Disziplinarsenats:

Landeskirchenamtmann Matthias **Berg**, Hannover (Ur-kundsbeamter der Geschäftsstelle)
 Kirchenamtsrat Thies **Willeke**, Hannover (Stellvertreter)

VELKD-Stiftung

Nach § 6 der Satzung der VELKD-Stiftung hat die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche für die Amtszeit bis zum 30. April 2009 folgende Personen für die Mitgliedschaft in den Vorstand berufen:

Landesbischof Dr. Johannes **Friedrich**, München (Mitglied der Bischofskonferenz)

Direktor a. D. Dr. Jürgen **Faehling**, Preetz (Mitglied der Generalsynode)

Vizepräsident Arend **de Vries**, Hannover (Mitglied der Kirchenleitung)

Martin-Luther-Bund

Oberkirchenrat i. R. Dr. Claus-Jürgen **Roepke**, München, ist am 31. Dezember 2008 aus dem Amt als Präsident des Martin-Luther-Bundes ausgeschieden. Durch die Bundesversammlung des Martin-Luther-Bundes wurde Regionalbischof, Oberkirchenrat Dr. Hans-Martin **Weiss**, Regensburg, zu seinem Nachfolger ab dem 1. Januar 2009 gewählt.

Verwaltungsrat der zeitzeichen gGmbH

(Legislaturperiode 6. Dezember 2008 bis 5. Dezember 2011)

Leiter des Amtes der VELKD Dr. Friedrich **Hauschildt**, Hannover

Oberlandeskirchenrat Peter **Kollmar**, Wolfenbüttel

Oberkirchenrat Dr. Claus **Meier**, München

Mitglieder der Gesellschafterversammlung der zeitzeichen gGmbH

(Legislaturperiode 6. Dezember 2007 bis 5. Dezember 2011)

Leiter des Amtes der VELKD Dr. Friedrich **Hauschildt**, Hannover (zugleich Mitglied im Verwaltungsrat)

Oberlandeskirchenrat Peter **Kollmar**, Wolfenbüttel (zugleich Mitglied im Verwaltungsrat)

Oberkirchenrat Dr. Claus **Meier**, München (zugleich Mitglied im Verwaltungsrat)

Oberkirchenrat Andreas **Flade**, Schwerin

Oberlandeskirchenrat Rainer **Kiefer**, Hannover

Oberlandeskirchenrat Jürgen **Drechsler**, Hannover

Präsidentin Dr. Frauke **Hansen-Dix**, Kiel

Landesbischof Jürgen **Johannesdotter**, Bückeburg

Oberlandeskirchenrat Horst **Slesazek**, Dresden

Oberkirchenrat Christian **Frehking**, Hannover

Amt der VELKD

Auf Beschluss der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 12. Juli 2007 hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland Pfarrer Dr. Oliver **Schuegraf** mit Wirkung vom 1. November 2007 unter Aufrechterhaltung seines Dienstverhältnisses zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von fünf Jahren zum Referenten für ökumenische Grundsatzfragen und Catholica berufen. Er führt die Amtsbezeichnung Oberkirchenrat.

Auf Beschluss der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 22. November 2007 hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland Pastorin Dr. Mareile **Grzanna** (nach Eheschließung **Lasogga**) mit Wirkung vom 1. Februar 2008 unter Aufrechterhaltung ihres Dienstverhältnisses zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von fünf Jahren zur Referentin für theologische Grundsatzfragen berufen. Sie führt die Amtsbezeichnung Oberkirchenrätin.

Kirchenamtsrätin Marion **Kreuzberger** ist aus dem Dienst im Amt der VELKD mit Wirkung vom 1. Mai 2008 durch Eintritt in den Ruhestand ausgeschieden.

Auf Beschluss der Kirchenleitung der Vereinigten Evange-

lich-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 10./11. Juli 2008 wird Landeskirchenamtmann Matthias **Berg** mit Wirkung vom 1. August 2008 zum Urkundsbeamten der Geschäftsstelle der Gerichte der VELKD ernannt.

Gemeindegkolleg der VELKD

Die Amtszeit von Pastor Andreas **Brummer** als Fachreferent und stellvertretender Leiter des Gemeindegkollegs der VELKD in Neudietendorf wurde durch Beschluss der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands am 22. November 2007 vorzeitig bis zum 31. Juli 2013 verlängert.

Die Amtszeit von Pfarrerin Dr. Annegret **Freund** als Leiterin des Gemeindegkollegs der VELKD in Neudietendorf wurde durch Beschluss der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands am 20. November

2008 über den 30. Juni 2009 hinaus um ein Jahr bis zum 30. Juni 2010 verlängert.

LWB-Zentrum-Wittenberg

Auf Beschluss der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 10./11. Juli 2008 ist Kirchenrat Hans-Wilhelm **Kasch** mit Wirkung vom 1. Januar 2009 unter Aufrechterhaltung seines Dienstverhältnisses zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für die Dauer von fünf Jahren die allgemeinkirchliche Aufgabe gemäß § 37 Pfarrergesetz der VELKD im LWB-Zentrum-Wittenberg übertragen worden. Er führt die Amtsbezeichnung Pfarrer und die Dienstbezeichnung Direktor des LWB-Zentrums Wittenberg.

V. Aus den Gliedkirchen

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

*Fürchte dich nicht, denn ich habe dich erlöst;
ich habe dich bei deinem Namen gerufen; du bist mein!
Jes. 43.1*

Am Sonnabend, dem 22. März 2008, verstarb im Alter von 73 Jahren in Wolgast der frühere Leitende Jurist und Finanzreferent im Lutherischen Kirchenamt der VELKD in Hannover

Vizepräsident Oberkirchenrat i. R.

Martin Lindow

**Ehrenbürger der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen Nürnberg**

Martin Lindow wurde am 10. November 1934 in Wolgast geboren. Bevor er in den Dienst der Vereinigten Kirche trat, ist er für die Hermannsbürger Mission tätig gewesen. Vizepräsident Martin Lindow war von 1970 bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand 1996 Leitender Jurist und Finanzreferent im Lutherischen Kirchenamt der VELKD in Hannover. Er hat über ein Vierteljahrhundert die Arbeit der Vereinigten Kirche gefördert und gestärkt. Er hat mit seinen Kräften der Sache des Evangeliums gedient.

Die Vereinigte Kirche gedenkt der Dienste von Martin Lindow in großer Dankbarkeit.

Dr. Friedrich Hauschildt
Amt der VELKD

Christine Jahn
Für die Mitarbeiterschaft

